



Steuerrecht des Kantons Zug

Tax Law of the Canton of Zug

Januar / January 2020

Steuerrecht des Kantons Zug

Stand per 1. Januar 2020

Tax Law of the Canton of Zug

Status as of 1 January 2020

Vorwort

Liebe Kundinnen und Kunden

Liebe Geschäftsfreunde

Nach der letzten KPMG-Publikation des Zuger Steuerrechts im Jahre 2012 freut es uns sehr, Ihnen vorliegend mit der Ausgabe „Steuerrecht des Kantons Zug – Stand per 1. Januar 2020“ die 4. Auflage des Zuger Steuerrechts aus dem Hause KPMG präsentieren zu können.

In bewährter Art und Weise vermittelt Ihnen die 4. Auflage einleitend einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Änderungen der 6. Teilrevision, mit welcher im Wesentlichen die breit diskutierte und am 19. Mai 2019 vom Schweizer Stimmvolk angenommene Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Zug umgesetzt wird. Ferner werden in der vorliegenden Ausgabe die Änderungen des Steuergesetzes aufgrund des Zuger Sparpakets „Finanzen 2019“ abgebildet. Beide Vorlagen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Selbstredend wird mit der Publikation 2020 die 5. Teilrevision des Steuergesetzes nachgeführt, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Hauptsächlich handelte es sich auch bei dieser Reform um Anpassungen des Zuger Steuergesetzes an übergeordnetes Bundesrecht, insbesondere um die Revision der Besteuerung nach dem Aufwand, des Abzuges von berufsorientierten Ausbildungs- und Weiterbildungskosten sowie der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.

Hinzuweisen gilt es im Übrigen darauf, dass bereits die 7. Teilrevision des Zuger Steuergesetzes ansteht. Der Regierungsrat hat am 1. Oktober 2019 die Revisionsbotschaft mit Änderungsantrag zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Die Teilrevision soll im Laufe des Jahres 2020 vom Kantonsrat beraten und beschlossen sowie per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. Revidiert werden sollen insbesondere das Quellensteuerrecht und die Besteuerung von Lotteriegewinnen.

Wir hoffen, dass Ihnen die 4. Auflage des Zuger Steuergesetzes wiederum wertvolle Dienste im Steueralltag erweist. Wir sind fest davon überzeugt, dass der „schnelle Griff ins Bücherregal“ trotz der allgemein – auch im Rechtsbereich – vorangehenden Digitalisierung derzeit immer noch einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht. In diesem Sinne hoffen wir, dass Ihnen die Publikation des Zuger Steuergesetzes in der Anwendung wertvolle Dienste leistet. Für weitere Unterstützung stehen Ihnen zudem unsere Steuerfachleute gerne zur Seite.

Unser Dank geht schliesslich an dieser Stelle erneut an die Steuerverwaltung und die Staatskanzlei Zug, welche uns wiederum mit wertvollen Hinweisen in der Ausarbeitung der vorliegenden Publikation unterstützt haben.

Für die Steuerberaterinnen und Steuerberater der KPMG AG, Zug:

Dr. Frank Lampert
Senior Tax Partner Regions

Markus Vogel
Tax Partner Zug

Introduction

Dear clients,
Dear business partners,

Following the last KPMG publication of the Zug Tax Law in 2012, we are delighted to present to you KPMG's fourth edition of "Tax Law of the Canton of Zug – Status as of 1 January 2020".

Just like previous editions, the 4th edition provides an overview of the most important changes following the 6th partial revision, which essentially implements the widely discussed Tax Reform and AHV Financing (TRAF) in the Canton of Zug, adopted by Swiss voters on 19 May 2019. This edition also presents the changes to the tax law as a result of Zug's austerity measures "Finanzen 2019". Both bills will enter into force on 1 January 2020.

It goes without saying that our publication also includes the 5th partial revision of the Zug Tax Act (TA-Zug), which already came into force on 1 January 2016. That reform mainly dealt with the implementation of federal law into the Zug Tax Act. In particular, this concerned the revision of the lump-sum taxation regime, the deduction of vocational training and continuous professional development and the taxation of share option plans for employees.

It should also be noted that the 7th partial revision of the Zug Tax Act is just around the corner. On 1 October 2019, the Zug Government Council adopted the revision package and forwarded the bill for amendment to the Cantonal Council. The partial revision is to be discussed and adopted by the Cantonal Council in the course of 2020 and will come into force on 1 January 2021. Specifically, the laws on tax at source and the taxation of lottery winnings are to be revised.

We hope that the 4th edition of the Zug Tax Act will once again provide valuable services in your everyday tax work. We are convinced that despite

the prevailing digitalization (also in the legal industry), paper editions still sometimes provide quicker access. We thus hope that this edition becomes a trusted accompaniment in your interpretation of the Zug Tax Act. Of course, our tax experts remain at your disposition for any further assistance you may require.

Finally, we would like to take this opportunity once again to thank the Tax Administration and the State Chancellery of Zug, which have supported us with valuable information in the preparation of this publication.

On behalf of the tax advisers of KPMG AG in Zug:

Dr. Frank Lampert
Senior Tax Partner Regions

Markus Vogel
Tax Partner Zug

Inhaltsverzeichnis / Content

Seite / Page

1	Die wichtigsten Änderungen	
1.1	Unternehmenssteuerreform 2019 (STAF)	11
1.2	Weitere Änderungen im Rahmen der STAF (Gegenmassnahmen)	14
1.3	Steuerliche Massnahmen des Sparpakets „Finanzen 2019“	15
1.4	Anpassung der Verjährungsfristen und Strafrahen	16
1.5	Ausblick: 7. Revisionspaket	16
2	Overview of Significant Changes	
2.1	Corporate Tax Reform 2019 (TRAF)	19
2.2	Other Changes Arising from TRAF (Countermeasures)	22
2.3	How the Austerity Measures „Finanzen 2019“ Impact Taxes	23
2.4	Adjustment of Statutes of Limitation and the Severity of Penalty	24
2.5	Outlook: 7th Revision Package	24
3	Steuergesetz des Kantons Zug – Tax Act of the Canton of Zug	27
4	Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zug – Ordinance to the Tax Act of the Canton of Zug	149

1 Die wichtigsten Änderungen

1.1 Unternehmenssteuerreform 2019 (STAF)

Im Zuge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) per 1. Januar 2020, passt der Kanton Zug sein Steuergesetz und die dazugehörige Verordnung an. Die Reform umfasst im Wesentlichen folgende Massnahmen:

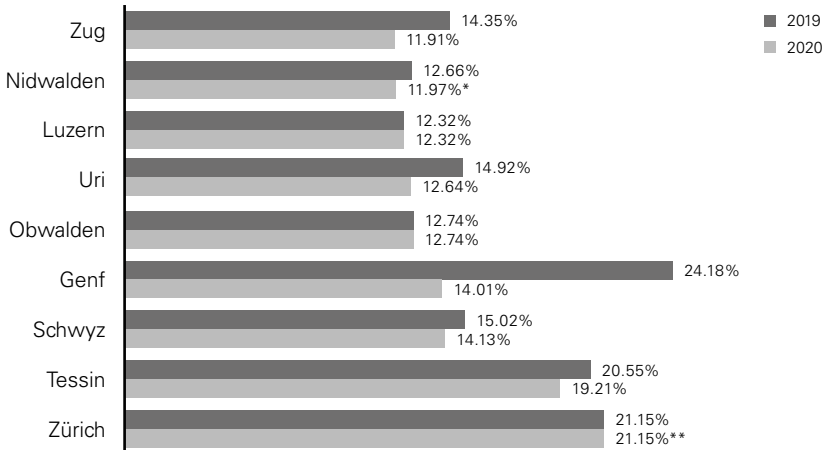
1.1.1 Abschaffung der Statusgesellschaften

Im Mittelpunkt der Revision steht die Abschaffung der privilegierten Besteuerung von Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften nach §§ 68 und 69 aStG), welche den internationalen Standards nicht mehr entsprechen. Um die Folgen drohender Steuerausfälle zu mindern, stellt der Bund den Kantonen ein Instrumentarium von international anerkannten Ersatzmassnahmen zur Verfügung. Keinen Gebrauch macht der Kanton Zug von der Möglichkeit einer zinsbereinigten Gewinnsteuer.

1.1.2 Senkung der Steuertarife (§§ 66 und 75 nStG)

Die bis anhin geltenden Gewinnsteuertarife für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerzielle Stiftungen von 3% (einfache Steuer) für die ersten CHF 100'000 sowie 5.75% für darüber liegende Gewinne werden durch einen einheitlichen Steuertarif von 3.5% ersetzt (§ 66 nStG). Auf eine Abstufung aufgrund der Gewinnhöhe wird folglich verzichtet. Von bisher 4% auf 3.5% gesenkt wird auch der Steuertarif für Vereine, Stiftungen, Korporationen sowie übrige juristische Personen. Der bestehende Freibetrag von CHF 10'000 bleibt fortbestehen. Der Kanton Zug befindet sich damit bei den Gewinnsteuertarifen gesamtschweizerisch wieder in der Spitzengruppe.

Veränderung Gewinnsteuersätze ab 1. Januar 2020



Die Angaben beziehen sich auf den effektiven Gewinnsteuersatz für Bund/Kanton/Gemeinde inkl. Kirchensteuer für den jeweiligen Hauptort. (*provisorisch / **ab 2021: 19.7%)

Der Steuertarif für die Kapitalsteuer beträgt neu für sämtliche juristischen Personen 0.5‰ (einfache Steuer). Die Freigrenze von CHF 80'000 für Vereine, Stiftungen, Korporationen und übrige juristische Personen wird beibehalten (§ 75 nStG).

1.1.3 Patentbox (§ 59a nStG)

Durch die Patentbox wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten in reduziertem Umfang in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Der Kanton Zug schöpft den harmonisierungsrechtlichen Spielraum voll aus und gewährt eine Ermässigung von 90%.

1.1.4 Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (§ 60a nStG)

Zwecks Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen ein zusätzlicher, über die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen hinaus gehender Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten gewährt. Dieser zusätzliche F&E-Abzug beträgt im Kanton Zug 50%.

1.1.5 Aufdeckung („Step-up“) stiller Reserven bei Statusgesellschaften (§ 240a nStG)

Statusgesellschaften, welche bisher von einer privilegierten Besteuerung profitiert haben, droht durch den Wegfall dieses Privilegs eine erhöhte Steuerbelastung auf vorhandenen, aber noch nicht versteuerten stillen Reserven. Als Übergangsmassnahmen beim Statuswechsel sieht der Kanton Zug daher zwei Möglichkeiten vor:

Mit der Sondersatzlösung gemäss § 240a Abs. 1 nStG („neurechtlicher Step-up“) können Holding- und Verwaltungsgesellschaften beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts (Goodwill), die innerhalb von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2024 realisiert werden, zu einem privilegierten Satz besteuert werden. Der einfache Sondersteuersatz beträgt 0.8 Prozent für das Steuerjahr 2020, 1.0 Prozent für das Steuerjahr 2021, 1.2 Prozent für das Steuerjahr 2022, 1.4 Prozent für das Steuerjahr 2023 und 1.6 Prozent für das Steuerjahr 2024.

Alternativ können die Statusgesellschaften im Kanton Zug auch von der Möglichkeit der Aufdeckungslösung nach § 240a Abs. 2 nStG („altrechtlicher Step-up“) Gebrauch machen. Gesellschaften, die nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft verloren oder aufgegeben haben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts (Goodwill) aufgedeckt haben, können die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts (Goodwill) bis spätestens am 31. Dezember 2024 steuerwirksam abschreiben. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie aber auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

1.1.6 Entlastungsbegrenzung (§ 60b nStG)

Die erwähnten Entlastungsmöglichkeiten dürfen grundsätzlich kombiniert angewendet werden. Grenze bildet jedoch die vom StHG vorgegebene Entlastungsbegrenzung von max. 70%, wodurch sichergestellt werden kann, dass eine Mindestbesteuerung von 30% des steuerbaren Gewinnes vor einer allfälligen Verlustverrechnung stattfindet. Ausgeklammert von der Entlastungsbegrenzung ist allerdings die Sondersatz-Massnahme (neurechtlicher Step-up).

Übersicht Ersatzmassnahmen der STAF

	Zug	Luzern	Zürich	Schwyz
Patentbox-Entlastung	90%	10%	90%	90%
F&E-Zusatzabzug	50%	Kein Abzug	50%	50%
Besteuerung stiller Reserven				
- Aufdeckungslösung	Ja	Ja	Ja	Ja
- Sondersatzlösung*	1.15-2.30%	1.48%	1.15%	1.63%
Entlastungsbegrenzung	Max. 70%	20-70%	Max. 70%	Max. 70%
Eigenfinanzierungsabzug	Nein	Nein	Ja	Nein

* Die Angaben beziehen sich auf den effektiven Steuersatz am Hauptort (Kanton/Gemeinde inkl. Kirchensteuer).

1.2 Weitere Änderungen im Rahmen der STAF (Gegenmassnahmen)

1.2.1 Anpassung des Kapitaleinlageprinzips für Börsengesellschaften (§ 19 Abs. 4 – 7 nStG)

Die geltende Ordnung des Kapitaleinlageprinzips erfährt Einschränkungen für Gesellschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind. Neu darf eine Gesellschaft nur noch Kapitaleinlagereserven (KER) steuerfrei ausschütten, wenn in gleicher Höhe auch steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden. Ist dies nicht der Fall, so ist die Rückzahlung von KER (vom Grundsatz her) zur Hälfte steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Durch diese Anpassung unterliegt nun stets ein Teil der Dividendenzahlungen von Börsengesellschaften der Einkommensteuer.

1.2.2 Teilbesteuerung von Dividenden (§§ 18^{ter} und 19 Abs. 2 nStG)

Während die privilegierte Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen für die direkte Bundessteuer verschärft wurde – steuerbar sind die Einkünfte neu im Umfang von 70%, anstelle von 50% bzw. 60% – behält der Kanton Zug die Teilbesteuerung bei den Kantons- und Gemeindesteuern im Umfang von lediglich 50% bei. Mit dieser Regelung entlastet der Kanton Zug solche Einkünfte um den nach StHG maximal zulässigen Prozentsatz.

Dividendenteilbesteuerung ab 1. Januar 2020

Beteiligungsart	Bund	Zug	Luzern	Zürich	Schwyz
Beteiligung im Privatvermögen	70%	50%	60%	50%	50%
Beteiligung im Geschäftsvermögen	70%	50%	50%	50%	50%

1.2.3 Mindestquote für Transponierung entfällt (§ 19^{bis} Abs. 1 Bst. b nStG)

Die Freigrenze einer 5%-Mindestbeteiligung für das Vorliegen einer Transponierungsbesteuerung entfällt per 1. Januar 2020. Neu kann bereits die Einbringung einer einzigen privat gehaltenen Aktie in eine selbstbeherrschte Kapitalgesellschaft die Transponierungsbesteuerung auslösen.

1.3 Steuerliche Massnahmen des Sparpakets „Finanzen 2019“

Im Rahmen des Zuger Sparpakets „Finanzen 2019“ hat der Zuger Gesetzgeber Ende 2018 im Steuerbereich verschiedene Änderungen beschlossen. Unter anderem hat er den Pendlerabzug begrenzt und einige Quellensteuersätze erhöht. Diese Massnahmen treten zusätzlich zur STAF per 1. Januar 2020 in Kraft.

1.3.1 Pendlerabzug (§ 25 Abs. 1 Bst. a nStG)

Der maximale Abzug der notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (Pendlerabzug) wird neu auch auf kantonaler Stufe auf maximal CHF 6'000 begrenzt.

1.3.2 Mindeststeuer für juristische Personen (§ 78a nStG)

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit entrichten neu eine jährliche Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) von CHF 250, soweit diese Mindeststeuer nicht bereits durch die Gewinn- und Kapitalsteuer erreicht wird.

1.3.3 Quellensteuer für Organe juristischer Personen (§ 90 Abs. 4 nStG)

Die Quellensteuer für im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zug wird erhöht. Sie beträgt neu 20% (bisher 15%) der Bruttoeinkünfte.

1.3.4 Quellensteuer auf Mitarbeiterbeteiligungen (§ 93a Abs. 2 nStG)

Die Quellensteuer für im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen beträgt neu 20% (bisher 15%) des geldwerten Vorteils.

1.4 Anpassung der Verjährungsfristen und Strafraumen (§§ 211, 229, 230, 232 nStG)

Per 1. Januar 2017 wurden im Bundesgesetz über die Direkte Bundesteuer (DBG) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) die Verjährungsfristen sowie die Sanktionen an die Bestimmungen des Strafgesetzbuches angepasst. Mangels kantonaler Umsetzung war seit diesem Datum das Steuerharmonisierungsgesetz direkt anwendbar. Per 1. Januar 2020 wird das Steuergesetz des Kantons Zug nun an das übergeordnete Recht angepasst.

1.5 Ausblick: 7. Revisionspaket

Mit Bericht und Antrag vom 1. Oktober 2019 stellt der Regierungsrat bereits die siebte Teilrevision des Steuergesetzes in Aussicht. Der Kantonsrat wird das Paket im Verlaufe des Jahres 2020 behandeln. Es soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Im Wesentlichen setzt der Kanton Zug im 7. Paket Vorgaben des Bundesrechts um. So wird etwa die StHG-Revision zur Quellenbesteuerung ins kantonale Recht überführt. Dies wird zur Verminderung von Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich besteuerten und quellenbesteuerten Personen führen und trägt der Bundesgerichtspraxis zu sogenannt „quasi-ansässigen“ Personen Rechnung.

Weiter müssen nach der Annahme des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; SR 935.51) die steuerrechtlichen Ände-

rungen auch kantonal umgesetzt werden. Dies wird zu einer Ausdehnung der Steuerfreiheit auf gewisse zusätzliche Spielgewinne sowie zu höheren Steuerfreibeträgen auf weiterhin steuerbaren Grossspielen wie beispielsweise interkantonalen Lotterien (Swisslos) und Sportwetten führen (geplant ist analog zur direkten Bundessteuer der Mindeststeuerfreibetrag von 1 Million Franken).

Schliesslich ist für systemrelevante Banken (Stichwort „too big to fail“) der Beteiligungsabzug an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Damit sollen berechnungstechnische Verzerrungen für solche Banken vermindert werden.

2. Overview of Significant Changes

2.1 Corporate Tax Reform 2019 (TRAF)

The Canton of Zug amended its tax law and the associated ordinance to reflect the entry into force of the Federal Act on Tax Reform and AHV Financing (TRAF) on 1 January 2020. The reform essentially comprises the following measures:

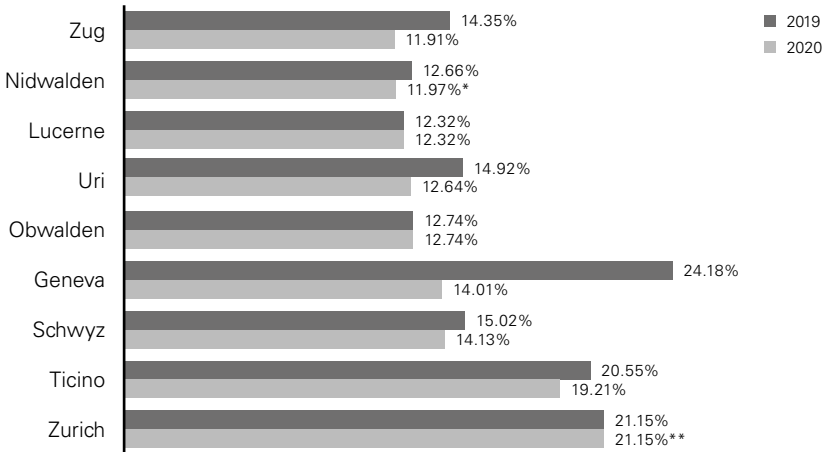
2.1.1 Abolition of Status Companies

The centerpiece of the revision is the abolition of the privileged taxation of status companies (holding, domiciliary and mixed companies according to §§ 68 and 69 former Zug Tax Act, "foTA-Zug") because these no longer comply with international standards. In order to mitigate the consequences of imminent tax losses, the Swiss Confederation will provide the cantons with a set of internationally accepted replacement measures. The Canton of Zug does not make use of the possibility of a notional interest deduction on equity.

2.1.2 Lower Tax Rates (§§ 66 and 75 nTA-Zug)

The previously applicable profit tax rates for corporations, cooperatives and commercial foundations of 3% (simple tax) for the first CHF 100'000 and 5.75% for profits above this amount will be replaced by a uniform tax rate of 3.5% (§ 66 new Zug Tax Act, "nTA-Zug"). Consequently, there will no longer be a differentiation based on the amount of profit. The tax rate for associations, foundations, corporations and other legal entities will also be reduced from 4% to 3.5%. The existing tax-free amount of CHF 10'000 will remain in force. The Canton of Zug is thus once again leading in terms of profit tax rates for the whole of Switzerland.

Developments in Profit Tax Rates as of 1 January 2020



The figures show the effective profit tax rate for the federal government, canton and municipality combined, including church tax for the respective capital. (*provisional / **2021: 19.7%)

The tax rate for capital tax is now 0.5‰ (simple tax) for all legal entities. For associations, foundations, corporations and other legal entities the first CHF 80'000 remain exempted (§ 75 nTA-Zug).

2.1.3 Patent Box (§ 59a nTA-Zug)

The patent box reduces the amount of net profit from patents and comparable rights to be included in the basis of assessment. The Canton of Zug makes full use of the scope for harmonization and grants a reduction of 90%.

2.1.4 Additional Deduction for Research and Development Expenses (§ 60a nTA-Zug)

In order to promote research and development (R&D), an additional deduction for research and development costs is granted at the taxpayer's request in excess of the commercially justified expenses. This additional R&D deduction amounts to 50% in the Canton of Zug.

2.1.5 Disclosure ("Step-up") of Hidden Reserves in Status Companies (§ 240a nTA-Zug)

As a result of the abolition of privileged taxation, status companies that previously benefited from this may now be subject to an increased tax burden on existing hidden reserves that used to not be taxed. The Canton of Zug therefore envisages two transitional measures in the event of a change of status:

With the "special rate" solution pursuant to § 240a (1) nTA-Zug ("New Law Step-up"), holding and management companies can request that the hidden reserves existing at the time of the change of status, including the internally generated added value (goodwill) which will be realized within five years until 31 December 2024, be taxed at a privileged rate. The simple special tax rate is 0.8 percent for the 2020 tax year, goes up to 1.0 percent for the 2021 tax year, 1.2 percent for the 2022 tax year, 1.4 percent for the 2023 tax year and, finally, to 1.6 percent for the 2024 tax year.

Alternatively, status companies in the Canton of Zug could also make use of the option of disclosing hidden reserves in accordance with § 240a (2) nTA-Zug ("Old Law Step-up"). Companies that have lost or relinquished their status as holding or management companies after 31 December 2016 but before 1 January 2020 and have thus disclosed existing hidden reserves, including the internally generated added value (goodwill), can write off the disclosed hidden reserves still existing on 1 January 2020, including the internally generated added value (goodwill), affecting taxes until 31 December 2024 at the latest. Any hidden reserves disclosed that still exist as at 31 December 2024 must be released by this date without affecting taxes (and thus no longer lead to any tax savings).

2.1.6 Limitation of Tax Relief (§ 60b nTA-Zug)

In general, the abovementioned relief options can also be combined. However, this relief is limited to a maximum of 70% set out by the Tax Harmonization Act, which requires that at least 30% of the profit is taxed prior to offsetting any loss. However, the special tax rate solution (New Law Step-up) is excluded from the relief limit.

Overview of TRAF Replacement Measures

	Zug	Lucerne	Zurich	Schwyz
Patent Box Relief	90%	10%	90%	90%
Additional Deduction for R&D	50%	No deduction	50%	50%
Disclosure of Hidden Reserves				
- Old Law Step-up	Yes	Yes	Yes	Yes
- New Law Step-up Tax Rate*	1.15-2.30%	1.48%	1.15%	1.63%
Tax Relief Limitation	Max. 70%	20-70%	Max. 70%	Max. 70%
National Interest Deduction	No	No	Yes	No

* The figures refer to the effective tax rate.

2.2 Other Changes Arising from TRAF (Countermeasures)

2.2.1 Adjustment of the Capital Contribution Principle for Listed Companies (§ 19 (4) – (7) nTA-Zug)

The current rules on the capital contribution principle imposes restrictions on companies listed on a Swiss stock exchange. Under the new rules, a company may only distribute tax-free capital contribution reserves ("CCR") if taxable dividends are distributed in the same amount. If this is not the case, half of the repayment of CCR (in principle) is taxable, but no more than the amount of the other distributable reserves under commercial law. As a result of this adjustment, a part of dividends paid by stock exchange companies are now always subject to income tax.

2.2.2 Partial Taxation of Dividends (§§ 18^{ter} and 19(2) nTA-Zug)

While the privileged taxation of dividends from qualified investments has become more stringent for direct federal tax (income is now taxable at 70% instead of 50% or 60%), the Canton of Zug is keeping partial taxation of cantonal and municipal taxes at 50%. The Canton of Zug thus grants tax relief on such income up to the maximum percentage permitted under the Tax Harmonization Act.

Taxation of Dividends as of 1 January 2020

Type of Qualified Investments	Federal	Zug	Lucerne	Zurich	Schwyz
Privately held investments	70%	50%	60%	50%	50%
Investments as a business asset	70%	50%	50%	50%	50%

2.2.3 Minimum Quota for Transposition Tax to not be Applicable (§ 19^{bis} (1)(b) nTA-Zug)

The exemption limit of a 5% minimum shareholding for the existence of a transposition tax will no longer apply as of 1 January 2020. The transfer of a single privately held share to a self-controlled corporation can now trigger the transposition tax.

2.3 How the Austerity Measures „Finanzen 2019“ Impact Taxes

As part of Zug's austerity measures "Finanzen 2019," the Zug legislative amended various aspects of taxation at the end of 2018. Among other things, it limited the commuter deduction and increased some tax-at-source rates. These measures will come into force in addition to the TRAF on 1 January 2020.

2.3.1 Commuter Deduction (§ 25 (1)(a) nTA-Zug)

The maximum deduction of the necessary costs for the commute between home and work (commuter deduction) is now limited to a maximum of CHF 6'000 at cantonal level.

2.3.2 Minimum Tax for Legal Entities (§ 78a nTA-Zug)

Corporations, cooperatives and foundations with predominantly commercial activities now pay an annual minimum tax (simple cantonal tax) of CHF 250, provided this minimum tax has not already been reached through the profit and capital tax.

2.3.3 Tax at Source for Bodies of Legal Entities (§ 90 (4) nTA-Zug)

The tax at source for members of Management or Boards of legal entities domiciled or actually managed in the Canton of Zug but residing abroad will be increased. It now amounts to 20% (previously 15%) of gross income.

2.3.4 Tax at Source on Employee Participation Programs (§ 93a (2) nTA-Zug)

The tax at source for participants in employee participation programs residing abroad is now 20% (previously 15%) on non-cash benefits.

2.4 Adjustment of Statutes of Limitation and the Severity of Penalties (§§ 211, 229, 230, 232 nTA-Zug)

As of 1 January 2017, the statutes of limitation and sanctions in the Federal Act on Direct Federal Taxation and the Tax Harmonization Act were adapted to the provisions of the Swiss Criminal Code. As these had never been implemented in the cantonal code, the Tax Harmonization Act was directly applicable from that date. As of 1 January 2020, the tax law of the Canton of Zug will now be amended to reflect the hierarchically higher law.

2.5 Outlook: 7th Revision Package

With its report and bill on 1 October 2019, the Executive Council already announced the seventh partial revision of the Tax Act. The Cantonal Council will discuss the package in the course of the 2020 legislative period. It is expected to enter into force on 1 January 2021.

In essence, the Canton of Zug is implementing the provisions of federal law in the 7th package. For example, the revision of the Tax Harmonization Act in regard to the taxation at source will be transposed into cantonal law. This will lead to the elimination of unequal treatment between ordinarily taxed and persons taxed at source and will take account of the practice of the Federal Supreme Court with regard to persons who are so-called “quasi-residents”.

The adoption of the Federal Act on Gambling of 29 September 2017 has prompted some changes in tax law, which must now also be implemented at cantonal level. As such, the tax exemption on winnings have been extended to additional gambling games and higher tax-free allowances on still taxable

large gambling games such as intercantonal lotteries (Swisslos) and sports betting will be applicable (the minimum tax exemption of CHF 1 million is planned, just as is the case in the Direct Federal Tax).

Finally, for system-relevant banks (“too big to fail”) the participation deduction must be adjusted to the one of federal law. The intention is to reduce distortions arising from calculations for such banks.

Steuergesetz

Vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020)¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung²⁾, *

beschliesst:

§ 1 Steuerarten

¹⁾ Der Kanton, die Einwohner-, die Bürger- sowie die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben jährlich Steuern wie folgt:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen,
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen,
- c) Quellensteuern auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

²⁾ Der Kanton erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss den §§ 172 ff., deren Ertrag den Einwohnergemeinden zufällt.

³⁾ Die Einwohnergemeinden erheben gemäss den §§ 187 ff. Grundstückgewinnsteuern. Sie können Hundesteuern erheben.

§ 2 Steuerfuss

¹⁾ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.

²⁾ Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

³⁾ ... *

¹⁾ BGS 632.1

²⁾ BGS 111.1

⁴ Anwendbar sind bei den natürlichen Personen die am Ende des Kalenderjahres bzw. bei den juristischen Personen am Ende des Geschäftsjahres geltenden Steuerfüsse.

§ 2^{bis} * Gleichstellung eingetragener Partnerschaften

¹ Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften derjenigen von Eheleuten.

1. Kantonssteuern

1.1. Besteuerung natürlicher Personen

1.1.1. Steuerpflicht

§ 3 Persönliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

- a) während mindestens 30 Tagen aufhält und eine Erwerbstätigkeit ausübt oder
- b) während mindestens 90 Tagen aufhält und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

§ 4 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
- b) * an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- c) * mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für entsprechende Einkünfte steuerpflichtig, wenn sie

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) * als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubigerinnen und Gläubiger oder Nutzniessende von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) * im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
- e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer oder einem Arbeitgebenden oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

§ 5 Umfang der Steuerpflicht

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die gemäss diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den andern zugerischen Gemeinden, zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus ausländischen Betriebsstätten mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnen diese Betriebsstätten in den folgenden sieben Geschäftsjahren Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. In den übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Doppelbesteuerungsabkommen. *

⁴ Im interkommunalen Verhältnis werden die Einkünfte aus einer ausserhalb der Wohnsitzgemeinde gelegenen Einzelunternehmung oder einfachen Gesellschaft je zur Hälfte der Wohnsitzgemeinde und der Sitzgemeinde zugewiesen. *

⁵ Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern. *

§ 6 Steuerberechnung bei beschränkter Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtige Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten vorbehältlich Abs. 2 die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht. Die steuerfreien Beträge werden anteilmässig gewährt.

² Steuerpflichtige Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

³ Werden die für die Satzbestimmung erforderlichen Angaben über das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen nicht gemacht, erfolgt die Besteuerung in der Regel zu den Maximalsätzen. Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.

§ 7 Steuererleichterung für Unternehmen

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinde ausnahmsweise für Unternehmen, die neu eröffnet werden, für das Eröffnungsjahr und für höchstens neun folgende Jahre gezielte Steuererleichterungen gewähren.

² Voraussetzung bildet ein besonderes öffentliches und gesamtwirtschaftliches Interesse an der Unternehmenstätigkeit.

³ Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines Unternehmens, das bereits im Kanton besteuert wird, kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in der Vollziehungsverordnung die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung von Steuererleichterungen. Die Steuererleichterungen sind zu widerrufen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden.

§ 8 Eheleute; Kinder unter elterlicher Sorge

¹ Einkommen und Vermögen der Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

² Leben Eheleute in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch nur ein Ehepartner seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, während der andere Ehepartner in einem andern Kanton wohnt, richtet sich die Steuerpflicht des im Kanton wohnhaften Ehepartners nach den Grundsätzen des Bundesrechtes über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wohnt der andere Ehepartner im Ausland, ist der im Kanton wohnhafte Ehepartner für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig; vorbehalten bleiben auch in diesen Fällen die auf eine ausserkantonale Liegenschaft oder Betriebsstätte entfallenden Einkommens- und Vermögenswerte oder eine Einschränkung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen. Für den Steuersatz ist unter Anwendung des Verheirateten tarifs und der Sozialabzüge für Verheiratete auf das gesamte eheliche Einkommen und Vermögen abzustellen.

³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, der Inhaberin oder dem Inhaber dieser elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem der Kinderabzug im Sinn von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das minderjährige Kind selbstständig besteuert wird. *

§ 9 Erbengemeinschaften

¹ Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den Erben oder Bedachten anteilmässig zugerechnet.

² Ist die Erbfolge ungewiss, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den Bestimmungen und zum Tarif für ledige Steuerpflichtige (Grundtarif) für Einkommen und Vermögen besteuert.

§ 10 Personengesellschaften

¹ Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden den einzelnen Teilhabenden sowie Kommanditärinnen und Kommanditären anteilmässig zugerechnet.

² Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

§ 10^{bis} * Kollektive Kapitalanlagen

¹ Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hievon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

§ 11 * Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss § 37 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Verlegt eine nach den §§ 79 und 83 steuerpflichtige Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, so steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.

⁴ Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeteilt.

§ 12 Steuernachfolge

¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten die Erben in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die von der Erblasserin oder vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänge.

² Der überlebende Ehepartner haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

³ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen und Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund eines Vermögensvertrages im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes erhalten haben. *

§ 13 Haftung

¹ Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleute haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehepartner haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

³ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a) die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhabenden an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhabenden;
- c) die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁴ Die mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragten Personen haften bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz solidarisch mit der Steuernachfolgerin oder dem Steuernachfolger für die Steuer der Erblasserin oder des Erblassers bis zum Betrag, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt.

§ 14 Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie *

- a) * nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b) * erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 3) sind; und
- c) * in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen. *

³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen: *

- a) * einem durch den Regierungsrat festgelegten Mindestbetrag;
- b) * für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Verkehrsmietwerts;

- c) * für die übrigen steuerpflichtigen Personen ohne eigenen Haushalt: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 3.
- d) * ...
- e) * ...
- f) * ...

⁴ Die Steuer, die an die Stelle der Vermögenssteuer tritt, bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 Bst. a bis c entspricht. *

⁵ Die Steuern werden nach den ordentlichen Steuertarifen bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer berechnet. *

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag *

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen. *

§ 14^{bis} * Steuerbefreiung

¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁾ (GSG) werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

1.1.2. Einkommenssteuer

1.1.2.1. Steuerbare Einkünfte

§ 15 Allgemeines

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

§ 16 Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Grundsatz *

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile. *

^{1a} Die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar. *

² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des oder der Arbeitgebenden werden nach § 37 besteuert.

¹⁾ SR 192.12

§ 16a * Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Bst. a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

§ 16b * Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis.

§ 16c * Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 16d * Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Anteilmässige Besteuerung

¹ Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 16b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten und der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 17 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

^{1a} Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist § 59a sinngemäss anwendbar. *

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für die Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt § 59 sinngemäss.

⁴ Die Gewinne aus der Veräusserung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke des Geschäftsvermögens werden den steuerbaren Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet. Vorbehalten bleibt § 27. § 196 Abs. 3 gilt sinngemäss.

§ 18 * Selbstständige Erwerbstätigkeit – Umwandlung, Zusammenschlüsse, Teilungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 62 Abs. 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach § 18 Abs. 1 Bst. b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 144 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung folgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

§ 18^{bis} * Selbstständige Erwerbstätigkeit – Aufschubstatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbenden fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbenden bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erbenden die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 18^{ter} * Selbstständige Erwerbstätigkeit – Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 19 Bewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen usw.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) * Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. *

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Vorbehalten bleibt Absatz 4. *

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. *

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: *

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 62 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 62 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach § 62 Absatz 1 Buchstabe b und § 62 Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. *

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen. *

§ 19^{bis} * Besondere Fälle

¹ Als Vermögensertrag im Sinne von § 19 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der veräussernden Person, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der veräussernden Person gegebenenfalls im Verfahren nach §§ 144 Absatz 1, 145 und 146 nachträglich besteuert;
- b) * der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19 Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn die veräussernde Person weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 20 Unbewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Die Festsetzung des Eigenmietwerts erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Voraussetzungen hierzu fest. Der Eigenmietwert und der Mietwert für das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch sind auf das zulässige Minimum festzusetzen. *

§ 21 Einkünfte aus Vorsorge

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³ Leibrenten mit oder ohne Rückgewähr sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

§ 22 Übrige Einkünfte

¹ Steuerbar sind auch:

- a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) * die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung;
- f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

1.1.2.2. Steuerfreie Einkünfte

§ 23 Steuerfreie Einkünfte

¹ Steuerfrei sind:

- a) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- b) Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. § 19 Bst. a bleibt vorbehalten;
- e) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder von der bzw. dem Arbeitgebenden ausgerichtet werden, wenn sie die empfangende Person innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; vorbehalten bleibt bei Kapitalzahlungen der oder des Arbeitgebenden die im Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung maximal mögliche Versicherung;
- f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge gemäss § 22 Bst. f;
- h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- i) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- k) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- l) die Beiträge der Hilflosenentschädigungen der IV/AHV/UV;
- m) * die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne;
- n) * der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

- o) * die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotteriecähnlichen Veranstaltung.

1.1.2.3. Ermittlung des Reineinkommens

§ 24 Grundsatz

¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

§ 25 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) * die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) * die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; § 30 Bst. n bleibt vorbehalten.
- d) * ...

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen. *

§ 26 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Allgemeines

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
- b) die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
- c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;
- d) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

- e) * Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 17 Abs. 2 entfallen;
- f) * die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern, soweit sie auch nach Bundessteuerrecht nicht abzugsfähig sind.

§ 26^{bis} * Selbstständige Erwerbstätigkeit – Abschreibungen

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. *

² Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert des Vermögensteils und nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer festgelegt.

³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 28 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.

§ 26^{ter} * Selbstständige Erwerbstätigkeit – Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist § 60a sinngemäss anwendbar.

§ 27 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Ersatzbeschaffungen

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. *

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

¹⁾ SR 220

³ Als betriebsnotwendig gilt nur das Geschäftsvermögen, welches dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 28 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Verluste

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

§ 29 Privatvermögen

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. *

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Unter der gleichen Voraussetzung abgezogen werden können auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. *

^{2a} Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. *

³ Die steuerpflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Finanzdirektion regelt diesen Pauschalabzug.

§ 30 Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) * die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) * die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;
- h) bis zu 4000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;
- i) * die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;

- k) * die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- l) * die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- m) * die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung (§ 22 Bst. e), jedoch höchstens 5000 Franken;
- n) * die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 31 Allgemeine Abzüge – abhängig von der Einkommenshöhe

¹ Von den um die Abzüge gemäss § 25 bis § 30 reduzierten Einkünften werden abgezogen:

- a) * die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des massgebenden Reineinkommens übersteigen;
- b) * die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigen.

§ 32 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für die Lebenshaltung der steuerpflichtigen Person und der Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand;
- b) * ...
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) sämtliche Steuern und Steuerbussen.

§ 33 Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:
 - a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–
 - b) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.–
2. * als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):
 - a) * für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.–
3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu
 - a) Fr. 30 000.–: Fr. 3 000.–
 - b) Fr. 50 000.–: Fr. 1 500.–
4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):
 - a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.–

5. * als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):
- a) * 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken;
 - b) 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken; 2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken.

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden. *

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. 1 und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. 1 den Betrag von 6000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden. *

^{2ter} ... *

³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.

⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

§ 34 * ...

1.1.2.4. Steuerberechnung

§ 35 * Steuertarife

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

- | | | |
|----|-------|------------------------------|
| a) | 0,5 % | für die ersten Fr. 1 100.– |
| b) | 1,0 % | für die weiteren Fr. 2 200.– |
| c) | 2,0 % | für die weiteren Fr. 2 700.– |
| d) | 3,0 % | für die weiteren Fr. 3 700.– |

- e) 3,25 % für die weiteren Fr. 4 800.–
- f) 3,5 % für die weiteren Fr. 5 400.–
- g) 4,0 % für die weiteren Fr. 5 400.–
- h) 4,5 % für die weiteren Fr. 7 500.–
- i) 5,5 % für die weiteren Fr. 10 800.–
- j) 5,5 % für die weiteren Fr. 12 400.–
- k) 8,0 % für die weiteren Fr. 14 000.–
- l) 11,5 % für die weiteren Fr. 18 900.–
- m) 11,75 % für die weiteren Fr. 23 700.–
- n) 10,0 % für die weiteren Fr. 28 000.–
- o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 140 600.–

² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

- a) 0,5 % für die ersten Fr. 2 200.–
- b) 1,0 % für die weiteren Fr. 4 400.–
- c) 2,0 % für die weiteren Fr. 5 400.–
- d) 3,0 % für die weiteren Fr. 7 400.–
- e) 3,25 % für die weiteren Fr. 9 600.–
- f) 3,5 % für die weiteren Fr. 10 800.–
- g) 4,0 % für die weiteren Fr. 10 800.–
- h) 4,5 % für die weiteren Fr. 15 000.–
- i) 5,5 % für die weiteren Fr. 21 600.–
- j) 5,5 % für die weiteren Fr. 24 800.–
- k) 8,0 % für die weiteren Fr. 28 000.–
- l) 11,5 % für die weiteren Fr. 37 800.–
- m) 11,75 % für die weiteren Fr. 47 400.–
- n) 10,0 % für die weiteren Fr. 56 000.–
- o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 281 200.–

³ Diese Steuertarife können in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden. *

⁴ ... *

§ 36 Sonderfälle – Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 37 Sonderfälle – Kapitaleistungen aus Vorsorge

¹ Kapitaleistungen gemäss § 21 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Die Steuer beträgt für die ersten 216 000 Franken 30 Prozent und für den 216 000 Franken übersteigenden Betrag 40 Prozent des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1 Prozent. Die Sozialabzüge gemäss § 33 werden nicht gewährt. *

³ Mehrere in einem Kalenderjahr ausbezahlte Kapitalzahlungen oder Entschädigungen werden zusammengerechnet und gesamthaft besteuert.

§ 37^{bis} * Sonderfälle – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass die Arbeitgebenden die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005¹⁾ entrichten. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden abgegolten. Die Finanzdirektion regelt die Verteilung.

² Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von den Arbeitnehmenden einzufordern; sie liefern die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ab. Die Arbeitgebenden haften für die Entrichtung der Steuer.

³ Die AHV-Ausgleichskasse stellt den steuerpflichtigen Personen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen. Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision.

¹⁾ SR 822.41

⁴ Sind Arbeitnehmende nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem diese steuerpflichtig sind.

⁵ Hat die zuständige AHV-Ausgleichskasse ihren Sitz nicht im Kanton, sind jedoch Arbeitnehmende im Kanton steuerpflichtig, erstattet ihnen die kantonale Steuerverwaltung zu viel bezogene Steuern zurück oder fordert von ihnen zu wenig bezogene Steuern nach.

⁶ Vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung zwischen der zuständigen AHV-Ausgleichskasse und der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons.

⁷ Der Regierungsrat ist befugt, zur Schaffung eines einheitlichen Steuersatzes in der Schweiz einen von Absatz 1 abweichenden Steuersatz festzulegen.

§ 37^{ter} * Sonderfälle – Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 30 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 30 Bst. d nachweist, zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach § 37 berechnet; allfällige Kapitalleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Steuerperiode anfallen, werden mit diesem fiktiven Einkauf zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehepartner, die anderen Erbenden und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

1.1.3. Vermögenssteuer

§ 38 Steuerobjekt

¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird der oder dem Nutzniessenden zugerechnet.

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar. *

⁴ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

§ 39 Bewertung – Grundsatz

¹ Für die Vermögensbewertung ist grundsätzlich der Verkehrswert der Vermögensstücke am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

² Bei Wertpapieren ohne regelmässige Kursnotierung ist unter Berücksichtigung des inneren Wertes der Verkehrswert zu Beginn der Steuerperiode massgebend.

§ 40 Bewertung – Bewegliches Vermögen – Geschäftsvermögen

¹ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet. *

§ 41 Bewertung – Bewegliches Vermögen – Lebens- und Rentenversicherungen

¹ Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem jeweiligen Rückkaufswert. *

§ 41a * Bewertung – Bewegliches Vermögen – Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 16b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von § 16b Abs. 2 zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach § 16b Abs. 3 und § 16c sind ab Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 42 Bewertung – Grundstücke

¹ Der Steuerwert von Grundstücken entspricht dem Verkehrswert. Dabei ist der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.

² Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehe- teil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse, oder weil sie vollständig in einer Bauzone liegen, den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die oder der sie bewirtschaftende Landwirtin oder Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetz- gebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls er- folgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert. *

§ 43 Abzug von Schulden

¹ Nachgewiesene Schulden, für welche die steuerpflichtige Person allein haftet, werden voll abgezogen, andere Schulden wie Solidar- und Bürg- schaftsschulden nur insoweit, als sie von der steuerpflichtigen Person getra- gen werden müssen.

§ 44 Steuertarif

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

1. * für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: Fr. 200 000.–
2. * für die übrigen Steuerpflichtigen: Fr. 100 000.–
3. * für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 50 000.–

² Die Vermögenssteuer beträgt: *

- | | |
|----------|---------------------------------------|
| a) 0,5 ‰ | für die ersten Fr. 162 000.– |
| b) 1,0 ‰ | für die weiteren Fr. 162 000.– |
| c) 1,5 ‰ | für die weiteren Fr. 162 000.– |
| d) 2,0 ‰ | für Vermögensteile über Fr. 486 000.– |

^{2bis} ... *

³ Der anwendbare Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

1.1.4. Ausgleich der kalten Progression

§ 45 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

¹ Die kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer und die Abzüge gemäss § 30 Bst. g, h und l, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 44 jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Beträge sind auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. auf 1'000 Franken (Vermögenssteuer) auf- oder abzurunden. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. *

² ... *

1.1.5. Zeitliche Bemessung

§ 46 Steuerperiode

¹ Die Steuern für Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. § 37 bleibt vorbehalten.

⁴ Für die Abzüge gilt Abs. 3 sinngemäss.

§ 47 Bemessungsperiode

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

³ Steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

§ 48 Vermögensbesteuerung

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

² Für steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

⁴ Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton während der Steuerperiode, gilt Abs. 3 sinngemäss.

§ 49 Volljährigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe

¹ Steuerpflichtige Personen werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbstständig veranlagt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Veranlagung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen.

² Bei Heirat werden für die entsprechende Steuerperiode beide Eheleute gemeinsam veranlagt.

³ Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Eheanteil für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

⁴ Bei Tod eines Eheanteils werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Eheanteile und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Eheanteils.

1.2. Besteuerung juristischer Personen

1.2.1. Steuerpflicht

§ 50 Begriff der juristischen Personen

¹ Als juristische Personen werden besteuert:

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit;
- b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen;
- c) Korporationen und mit diesen vergleichbare Personengemeinschaften;

d) * ...

² Ausländische juristische Personen sowie nach § 10 Abs. 2 steuerpflichtige, ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

³ Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. *

§ 51 Steuerliche Zugehörigkeit – Persönliche Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

§ 52 Steuerliche Zugehörigkeit – Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) Teilhabende an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) * an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) * mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

- a) Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. Nutzniessende von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- b) * im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

§ 53 Steuerliche Zugehörigkeit – Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt

- a) im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung; die gemäss Schlechterstellungsverbot vorläufig übernommenen, aus einer ausserkantonalen Kapitalanlageliegenschaft resultierenden Aufwandüberschüsse oder Verluste werden nachträglich in dem Umfang besteuert, als diese in den folgenden sieben Jahren im Belegenheitskanton mit Gewinnen verrechnet werden;
- b) im Verhältnis zum Ausland objektmässig. Verluste aus ausländischen Betriebsstätten können vorbehaltlich von solchen aus Liegenschaften mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Verzeichnet diese Betriebsstätte in den folgenden 7 Jahren Gewinne, so sind diese im Ausmass früher übernommener Verluste im Kanton steuerbar.

⁴ Steuerpflichtige Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 54 Steuererleichterung für Unternehmen

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinde ausnahmsweise für Unternehmen, die neu eröffnet werden, für das Gründungsjahr und für höchstens neun folgende Jahre gezielte Steuererleichterungen gewähren.

² Voraussetzung bildet ein besonderes öffentliches und gesamtwirtschaftliches Interesse an der Unternehmenstätigkeit.

³ Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines Unternehmens, das bereits im Kanton besteuert wird, kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in der Vollziehungsverordnung die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung von Steuererleichterungen. Die Steuererleichterungen sind zu widerrufen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden.

§ 55 * Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig.

⁴ Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

⁵ In den Fällen von Abs. 3 und 4 werden der Gewinn und das Kapital zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

⁶ Für die durch Fusion, Vereinigung, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person treten die Rechtsnachfolgenden in deren Rechte und Pflichten ein.

§ 56 Mithaftung

¹ Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Reinvermögens. Die Haftung entfällt, wenn die haftpflichtige Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

² Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die

- a) Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
- b) Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³ Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhabenden solidarisch.

§ 57 Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
- b) der Kanton und seine Anstalten;
- c) die zugerischen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;
- d) * die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;
- e) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit es sich um obligatorische Versicherungen handelt;
- g) politische Parteien und juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h) juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;

- i) * die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁾ (GSG) für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;
- j) * die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

² Vorbehalten bleibt die Grundstückgewinnsteuerpflicht der in Abs. 1 Bst. e bis h und j genannten Institutionen. *

1.2.2. Gewinnsteuer

1.2.2.1. Steuerobjekt

§ 58 Grundsatz

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

§ 59 Berechnung des Reingewinns – Allgemeines

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

1. dem Saldo der Erfolgsrechnung;
2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
 - a) Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
 - b) geschäftsmässig nicht oder nicht mehr begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen gemäss § 60 Bst. e;
 - c) Einlagen in die Reserven;
 - d) Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;

¹⁾ SR 192.12

- e) offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte. Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch Zahlungen von Bestechungsgeldern, soweit sie auch nach Bundessteuerrecht nicht abzugsfähig sind.
3. * den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltenlich § 63;
 4. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital gemäss § 73.
- ² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.

§ 59a * Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Vorbehalten bleibt § 60b.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 60a anteilig zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Auf Antrag hin kann die Steuerverwaltung die Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen, namentlich durch Aufschub der ermässigten Besteuerung in der Patentbox bis zur anteiligen Besteuerung des vor Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwands unter Mitberücksichtigung von § 60a. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten anteiligen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie einen allfälligen Abzug nach § 60a abzurechnen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3a und 3b.

^{3a} Verlegt eine gemäss den Absätzen 1 oder 2 besteuerte steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine von Absatz 3 abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete anteilige Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie der noch nicht abgerechnete anteilige Abzug nach § 60a im Wegzugsjahr zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

^{3b} Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so kann der in vergangenen Steuerperioden angefallene, noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand unter Berücksichtigung von § 60a in der Steuerbilanz anteilig steuerneutral aktiviert werden. Die Aktivierung kann nur in der ersten Steuerperiode erfolgen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, und ist auf zwei Drittel des Betrags beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 im Kanton abgerechnet wurde. Die Auflösung dieser stillen Reserve unterliegt der Entlastungsbegrenzung gemäss § 60b.

⁴ Für die Definition der Patente und vergleichbaren Rechte, die Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die Anwendung auf Produkte mit nur geringen Abweichungen voneinander, die Dokumentationspflichten, den Beginn und das Ende der ermässigten Besteuerung sowie die Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten gelten Art. 24a Abs. 1 und 2 sowie Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ sowie die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen sinngemäss.

§ 59b * Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

¹⁾ SR 642.14

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende der Steuerbefreiung nach § 57 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 59c * Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 57 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 60 Berechnung des Reingewinns – Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) sämtliche Steuern, nicht aber Steuerbussen;
- b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) * die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) * die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken;

- f) * die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

§ 60a * Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird auf Antrag um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. Vorbehalt bleibt § 60b.

² Für die Definition des Forschungs- und Entwicklungsaufwands sowie der zum erhöhten Abzug berechtigenden Aufwendungen gelten Art. 25a Absatz 1–3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ sinngemäss.

³ Ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

§ 60b * Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 59a, § 60a und § 240a Abs. 2 beträgt maximal 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 67 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. Es dürfen zudem weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (§ 60a);
2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (§ 240a Abs. 2);
3. Ermässigung für Patentboxerträge (§ 59a).

§ 61 Berechnung des Reingewinns – Erfolgsneutrale Vorgänge

¹ Kein steuerbarer Reingewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b) Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;

¹⁾ SR 642.14

- c) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

§ 62 * Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach § 62 Abs.1 Bst. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 144 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung folgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) * die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach § 62 Abs. 1 Bst. d.
- b) * ...

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach § 62 Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 144 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 62^{bis} * Abschreibungen

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. *

² Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert des Vermögensteils und nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer festgelegt.

³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 65 verrechenbar gewesen wären.

⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 67 Abs. 4 Bst. b) erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. *

§ 63 Ersatzbeschaffungen

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. *

¹⁾ SR 220

^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. *

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Geschäftsvermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 64 Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen *

¹ Mitgliederbeiträge an Vereine und Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Reingewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zu deren Erzielung erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz. *

§ 64a * Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 65 Verluste

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen gemäss § 61 Bst. a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³ Verluste, die eine vor dem 1. Januar 2001 neu zugezogene juristische Person vor ihrer Sitzverlegung erlitten hat, werden nicht zum Abzug zugelassen. *

⁴ Für die bis 2019 nach § 68 und § 69 besteuerten Holding- und Verwaltungsgesellschaften besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass der bis 2019 geltenden Gewinnbesteuerung. *

1.2.2.2. Steuerberechnung

§ 66 Steuertarif

¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt 3,5 Prozent. Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden. *

a) * ...

b) * ...

^{1a} ... *

² Bei beschränkter Steuerpflicht gemäss § 53 werden die im Kanton steuerbaren Werte zu dem Steuersatz besteuert, der dem gesamten Gewinn und Kapital entspricht. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.

⁴ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 3,5 Prozent des Reingewinns. Gewinne unter 10'000 Franken werden nicht besteuert. *

§ 67 Gesellschaften mit Beteiligungen – Gemischte Beteiligungsgesellschaften

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. *

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Finanzierungskosten sowie um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent; der Nachweis der tatsächlichen Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt,

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- b) * wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Teilveräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

§ 68 * ...

§ 69 * ...

§ 70 * ...

1.2.3. Kapitalsteuer

1.2.3.1. Steuerobjekt

§ 71 Grundsatz

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

§ 72 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerziell tätige Stiftungen – Allgemeines

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, dem freien Stiftungsvermögen, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. *

^{1a} Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 67 und auf Rechte nach § 59a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 2 Prozent in die Bemessung einbezogen. *

² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.

§ 73 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerziell tätige Stiftungen – Verdecktes Eigenkapital

¹ Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit sowie Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

§ 74 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt bei

- a) * den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;
- b) Vereinen, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie den übrigen juristischen Personen das Reinvermögen.

² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer der natürlichen Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

1.2.3.2. Steuerberechnung

§ 75 Steuertarife

¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. *

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 0,5 Promille. Vom Eigenkapital sind 80 000 Franken steuerfrei.

1.2.4. Zeitliche Bemessung

§ 76 Steuerperiode

¹ Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

§ 77 Bemessung des Reingewinns

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die noch nicht als Gewinn versteuerten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

§ 78 Bemessung des Eigenkapitals

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Die Kapitalsteuer wird auf der Grundlage eines ordentlichen Geschäftsjahres von 12 Monaten festgelegt. Bei über- oder unterjährigem Geschäftsabschluss wird eine der Dauer des Geschäftsjahres entsprechende anteilmässige Kapitalsteuer erhoben.

1.2.5. Mindeststeuer *

§ 78a * Mindeststeuer

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit entrichten eine jährliche Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) von 250 Franken, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.

1.3. Quellensteuer für natürliche und juristische Personen

1.3.1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 79 Geltungsbereich

¹ Ausländische Arbeitnehmende, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 37^{bis} unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach §§ 86 f. *

² Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn ein Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 80 Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind

- a) * alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;

- b) die Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Hierzu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

§ 81 Steuerberechnung – Grundlage

¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Steuerbelastung entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen.

² Der Anteil für die Gemeindesteuern berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kanton.

³ Für Einkommen aus Nebenerwerb beträgt der Steuersatz 9 %. *

§ 82 Steuerberechnung – Ausgestaltung

¹ Bei der Berechnung der Steuerbelastung werden Pauschalen für Berufskosten (§ 25) und Versicherungsprämien (§ 30 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 33) berücksichtigt.

² Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, die beide erwerbstätig sind, ist für die Berechnung der Steuerbelastung dem Gesamteinkommen Rechnung zu tragen und sind die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute (§ 30 Bst. h) zu berücksichtigen.

§ 83 Abgegoltene Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. Vorbehalten bleiben die § 86 und § 87.

§ 84 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der oder dem Arbeitnehmenden einzufordern;
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die oder der Arbeitnehmende in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen wird oder wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss. *

§ 85 Haftung

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

§ 86 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung – ergänzende ordentliche Veranlagung

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 6 sinngemäss.

§ 87 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung – nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder des andern Eheteils, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr mehr als den gemäss entsprechender Bundesgesetzgebung festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

² In den Folgejahren erfolgt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen, auch wenn die Limite gemäss Abs. 1 vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

³ Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und die oder der Arbeitgebende hinreichende Sicherheit leistet.

1.3.2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 88 Arbeitnehmende

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 – 82. *

² Der gleichen Quellenbesteuerung unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

§ 89 Kunstschaffende, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Kunstschaffende (Bühne, Film, Rundfunk oder Fernsehen usw.), Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen sowie Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen selber, sondern Dritten zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert haben.

² Die Steuer beträgt bei Tageseinkünften:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) bis Fr. 200.– | 7,2 %; |
| b) von Fr. 201.– bis Fr. 1 000.– | 9,6 %; |
| c) von Fr. 1 001.– bis Fr. 3 000.– | 11,0 %; |
| d) über Fr. 3 000.– | 13,0 %. |

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴ Die kantonale Steuerverwaltung kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

§ 90 Organe juristischer Personen

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. *

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. *

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

⁴ Die Steuer beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte. *

§ 91 Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Berechtigte oder Nutzniessende von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. Nutzniessende gelten auch juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

⁴ Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte.

§ 92 Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen – Rentnerinnen und Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

¹ Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer oder einem Arbeitgebenden oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt bei Renten 7 Prozent der Bruttoeinkünfte und bei Kapitalleistungen 5 Prozent der Leistung.

§ 93 Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen –
Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen
Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt bei Renten 7 Prozent der Bruttoeinkünfte und bei Kapitalleistungen 5 Prozent der Leistung.

§ 93a * Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiteroptionen gemäss § 16b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 16d steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 20 Prozent des geldwerten Vorteils. *

§ 94 Abgeltete Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

§ 95 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren
Leistung

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere *

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der oder dem Arbeitnehmenden einzufordern;
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) * die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;

d) * die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die oder der Arbeitnehmende in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen wird oder wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss. *

§ 96 Haftung

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

² Die mit der Organisation der Darbietungen gemäss § 89 Abs. 1 beauftragten Veranstaltenden sind für die Steuer solidarisch haftbar.

§ 97 Verteilung der Steuer

¹ Der Steuerbetrag wird nach Abzug der Bundessteuer zwischen dem Kanton sowie der betreffenden Einwohner- und Kirchgemeinde im Verhältnis des kantonalen und der mittleren gemeindlichen Steuerfüsse zum Gesamtsteuerfuss aufgeteilt.

§ 98 Ausserkantonale steuerpflichtige Personen

¹ Bei quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Kanton überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge an die Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons.

§ 99 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner

¹ Quellensteuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.

² Die von ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldnern nach dem Recht eines andern Kantons abgezogene und überwiesene Quellensteuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

³ Die kantonale Steuerverwaltung erstattet der steuerpflichtigen Person zu viel geforderte Steuern zinslos zurück; zuwenig bezogene Steuern werden von dieser zinslos nachgefordert.

⁴ Vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen mit andern Kantonen und Vereinbarungen mit ausserkantonalen Arbeitgebenden.

1.3.3. Verfahrensrecht

§ 100 Verfahrenspflichten

¹ Die quellensteuerpflichtige Person und die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der kantonalen Steuerverwaltung auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts gelten sinngemäss.

² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 79 und § 88 quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Bei elektronischer Übermittlung der Quellensteuerabrechnung kann der Arbeitgebende diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen. *

§ 101 Entscheid

¹ Ist die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

§ 102 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet sie oder ihn die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

² Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.

§ 103 Rechtsmittel

¹ Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person und die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung Rechtsmittel gemäss den Bestimmungen der ordentlichen Veranlagung erheben (§§ 132 ff. und §§ 136 ff.).

1.4. Verfahrensrecht

1.4.1. Steuerbehörden

§ 104 Vollzug – Allgemein

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind, der kantonalen Steuerverwaltung.

² Die Einwohnergemeinden arbeiten bei der Vorbereitung der Steuerveranlagungsgrundlagen gemäss Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung mit.

³ Die kantonale Steuerverwaltung untersteht der Aufsicht der Finanzdirektion.

§ 105 Vollzug – Direkte Bundessteuer

¹ Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht als kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, soweit der Regierungsrat nicht andere Behörden bezeichnet.

² Soweit das Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 106 Vollzug – Kostentragung

¹ Die Finanzdirektion legt nach Rücksprache mit den Gemeinden die von diesen zu übernehmenden Kosten für die Veranlagung und den Bezug deren Steuern fest.

§ 106^{bis} * Verlostscheinbewirtschaftung für Ämter und Gerichte

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann Verlostscheine für die kantonalen Ämter und Gerichte bewirtschaften. Sie darf alle dazu notwendigen Daten aus den Steuerakten verwenden und kann im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen.

² Die kantonalen Ämter und Gerichte erteilen der Steuerverwaltung die für die Bewirtschaftung der Verlustscheine notwendigen Auskünfte, gewähren bei Bedarf Einsicht in die für die Bewirtschaftung notwendigen Akten und wirken auf Anfrage hin mit.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

1.4.2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 107 Amtspflichten – Ausstand

¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn sie oder er:

- a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) * mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist oder durch Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- c) eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- d) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

² Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.

³ Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Kollegialbehörden die Kollegialbehörde.

§ 108 * Amtspflichten – Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung ihres oder seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Still-schweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft, einschliesslich der Offenlegung der Akten, ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes gegeben ist.

³ Fehlt eine solche Grundlage, ist eine schriftliche Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.

⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- a) den inländischen Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten,
- b) den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren,
- c) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten,
- d) den inländischen Gerichten zur Abklärung betr. Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege,
- e) den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche,
- f) den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche.
- g) * den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, zur Abklärung der Bedürftigkeit.

⁵ Die Auskunftserteilung in den Fällen von Abs. 4 Bst. e und f kann auch in elektronischer Form erfolgen.

⁶ Bei Abs. 2 bis 5 kommt § 5 des Datenschutzgesetzes¹⁾ nicht zur Anwendung.

§ 109 Amtspflichten – Amtshilfe unter Steuerbehörden

¹ Die Steuerbehörden erteilen einander kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren einander Einsicht in die amtlichen Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, so gibt die kantonale Steuerverwaltung der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

¹⁾ BGS 157.1

§ 110 Amtspflichten – Amtshilfe anderer Behörden

¹ Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden sowie Gerichte haben ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht den Steuerbehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft zu erteilen. Sie können von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung machen, wenn sie vermuten, dass eine unvollständige Versteuerung besteht.

² Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

§ 110^{bis} * Datenbearbeitung

¹ Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

² Zur Gewährung der Amtshilfe im Sinne der §§ 108 bis 110 können Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

³ Bei Amtshilfe unter oder an Steuerbehörden sind alle diejenigen Daten von steuerpflichtigen Personen kostenlos weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuern dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen des Gemeinwesens.

⁴ Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes¹⁾ anwendbar.

§ 111 Verfahrensrechtliche Stellung der Eheleute

¹ Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz der steuerpflichtigen Person zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist diese nur von einem der beiden Eheleute unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Eheleute eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Eheleuten angenommen.

¹⁾ BGS 157.1

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehepartner innert Frist handelt.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Eheleute gemeinsam gerichtet.

§ 112 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Akteneinsicht

¹ Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Eheleuten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

² Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴ Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine rekursfähige Verfügung.

§ 113 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Beweisabnahme

¹ Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

² Auf Verlangen der steuerpflichtigen Person ist dieser die Gelegenheit zu geben, ihre Behauptungen mündlich zu begründen und die Beweise vorzulegen.

§ 114 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Eröffnung von Entscheiden

¹ Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Abweichungsbegründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

² Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz eine Vertretung zu haben, so kann ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden.

§ 115 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Vertragliche Vertretung

¹ Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

² Als Vertretung wird zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Behörde kann die Vertretung auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

³ Hat die steuerpflichtige Person eine Vertretung bestimmt, sind Verfügungen und Entscheide in der Regel der Vertretung zuzustellen; doch ist auch die Zustellung an die steuerpflichtige Person gültig.

⁴ Haben Eheleute, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, keine gemeinsame Vertretung oder keine zustellungsberechtigte Person bestimmt, so ergehen sämtliche Zustellungen an die Eheleute gemeinsam.

⁵ Zustellungen an Eheleute, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Eheanteil gesondert.

§ 116 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnet.

§ 117 Fristen – Allgemein

¹ In diesem Gesetz vorgesehene Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingegangen ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde.

² Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

³ Eine unzuständige Amtsstelle überweist die bei ihr eingereichten Eingaben ohne Verzug der zuständigen Behörde. Die Frist zur Einreichung der Eingabe gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tag der Frist bei der unzuständigen Amtsstelle eingegangen ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde.

§ 118 Fristen – Rechtsmittelfristen

¹ Einsprachen und Rekurse sind innert 30 Tagen seit Empfang der massgebenden Verfügung einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

² Auf verspätet erhobene Rechtsmittel wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass das Rechtsmittel innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

§ 119 Kosten – Veranlagungs- und Einspracheverfahren

¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

² Die Kosten des Verfahrens können jedoch der steuerpflichtigen Person oder einer anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, welche diese Kosten durch schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat.

§ 120 Kosten – Rekursverfahren

¹ Die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens werden der unterliegenden Partei ganz bzw. bei teilweiser Guttheissung im Verhältnis des Unterliegens auferlegt.

² Der obsiegenden steuerpflichtigen Person werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre.

³ Der obsiegenden steuerpflichtigen Person wird für die Vertretung durch eine Fachperson eine angemessene Entschädigung zugesprochen.

⁴ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

§ 121 Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen sind unter Vorbehalt der Regelung in diesem Gesetz sinngemäss anwendbar.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen über die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheidungen, den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten sowie die elektronische Akteneinsicht sind unmittelbar anwendbar. *

§ 122 Verjährung – Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder die steuerpflichtige Person noch die oder der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Die Verjährung beginnt neu mit

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen Person oder einer bzw. einem Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige Person oder die Mithaftende bzw. den Mithaftenden;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

§ 123 Verjährung – Bezugsverjährung

¹ Steuerforderungen verjähren 5 Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach § 122 Abs. 2 und 3.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, indem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

1.4.3. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

1.4.3.1. Verfahrenspflichten

§ 124 Aufgaben der Veranlagungsbehörden

¹ Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

² Sie können insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen sowie mit deren Einverständnis Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.

§ 125 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person wird durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die steuerpflichtige Person, die kein Formular erhält, muss es bei der zuständigen Behörde verlangen.

² Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen sowie samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Zulässig ist auch die Einreichung der Steuererklärung in anderer, von der kantonalen Steuerverwaltung autorisierten Form.

³ Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

⁴ Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

§ 126 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Beilagen zur Steuererklärung

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Ausweise über Rentenbezüge;
- c) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
- d) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
- e) Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen inkl. gesetzlich vorgeschriebenem Anhang, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts¹⁾, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privateinlagen und Privateinlagen der Steuerperiode beilegen. *

§ 127 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Weitere Mitwirkungspflichten

¹ Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

² Sie muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht²⁾ (Art. 957, 957a, 958 und 958a bis 958f OR). *

¹⁾ SR 220

²⁾ SR 220

§ 128 Bescheinigungspflicht Dritter

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgebende über ihre Leistungen an Arbeitnehmende sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- b) juristische Personen über ihre Leistungen an Mitglieder der Verwaltung oder andere Organe;
- c) Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- d) Versichernde über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- e) Stiftungen über die Leistungen an Begünstigte;
- f) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge und Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen;
- g) Treuhänderinnen und Treuhänder, Vermögensverwaltende, Pfandgläubigerinnen und -gläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
- h) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

² Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die Veranlagungsbehörde diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

§ 129 Auskunfts- und Meldepflicht Dritter

¹ Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Mit- und Gesamteigentümerinnen oder -eigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

² Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) die juristischen Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;

- b) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmenden oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) die einfachen Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhabenden von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
- d) * die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgebend sind;
- e) * die Arbeitgebenden, die ihren Arbeitnehmenden Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben; die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer¹⁾ erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

1.4.3.2. Veranlagung

§ 130 Durchführung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

² Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, ihre Steuererklärung vor der kantonalen Steuerverwaltung mündlich zu vertreten.

³ Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

§ 131 Eröffnung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Steuerfaktoren, den Steuersatz sowie die Steuerbeträge fest. Steuerfaktoren sind das steuerbare Einkommen und Vermögen, der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital.

² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

¹⁾ SR 642.11

1.4.3.3. Einsprache

§ 132 Einsprache

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person bei der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

§ 133 Inhalt

¹ Die Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen.

² Genügt eine Einsprache diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung.

§ 134 Einspracheverfahren

¹ Im Einspracheverfahren hat die kantonale Steuerverwaltung die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

² Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, ihre Einsprache mündlich zu vertreten.

³ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

§ 135 Entscheid

¹ Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

² Der Entscheid wird begründet und der steuerpflichtigen Person zugestellt.

1.4.4. Rekursverfahren

§ 136 Rekurs

¹ Gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben.

² Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

³ Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen.

⁴ Genügt ein Rekurs diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung.

§ 137 Entscheid

¹ Das Verwaltungsgericht ordnet von Amtes wegen die notwendigen Untersuchungen und Beweisaufnahmen an, wofür es zusätzlich zu den eigenen die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung hat.

² Es ist bei seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu dessen Nachteil abändern.

³ Einem Rückzug des Rekurses wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass der angefochtene Einspracheentscheid unrichtig war.

⁴ Ausnahmsweise kann es zwecks Wahrung des gesetzlichen Instanzenzuges die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen, namentlich wenn zu Unrecht noch kein materieller Entscheid getroffen wurde oder dieser an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel leidet.

§ 138 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht *

¹ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts betreffend die in § 1 vorgesehenen Steuern können die steuerpflichtigen Personen und die kantonale Steuerverwaltung gestützt auf Art. 73 StHG Beschwerde beim Bundesgericht erheben. *

² Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

³ In Grundstücksgewinnsteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der zuständigen Gemeinde zu. *

1.4.5. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 139 Revision – Gründe

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden,

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

§ 140 Revision – Frist

¹ Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

§ 141 Revision – Revisionsbegehren

¹ Das Revisionsbegehren ist schriftlich der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Das Revisionsbegehren muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe;
- b) einen Antrag, in welchem Umfang der frühere Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.

³ Die Beweismittel für die Revisionsgründe sind dem Revisionsbegehren beizulegen oder genau zu bezeichnen.

§ 142 Revision – Verfahren und Entscheid

¹ Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von Neuem.

² Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.

³ Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

§ 143 Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

² Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

§ 144 Nachsteuern – Ordentliche Nachsteuer *

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die kantonale Steuerverwaltung zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

² Hat die steuerpflichtige Person Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

§ 145 Nachsteuern – Verwirkung

¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

² Selbstanzeige sowie die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

§ 146 Nachsteuern – Verfahren

¹ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

^{1bis} Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. *

² Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erbenden eingeleitet oder fortgesetzt.

³ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

§ 146^{bis} * Nachsteuern – Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbenden

¹ Alle Erbenden haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch die mit der Willensvollstreckung oder der Erbschaftsverwaltung beauftragten Personen können um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

1.4.6. Inventar

§ 147 Inventarpflicht

¹ Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.

² Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

§ 148 Gegenstand

¹ In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Eheteils und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

² Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

§ 149 Sicherung der Inventaraufnahme

¹ Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

² Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen.

§ 150 Mitwirkungspflichten

¹ Die Erben, ihre gesetzlichen Vertretungen, die mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragten Personen sind verpflichtet

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
- b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

² Erbende sowie deren gesetzliche Vertretung, die mit der Erblasserin oder dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Erhält eine Erbin oder ein Erbe bzw. deren gesetzliche Vertretung, eine mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragte Person nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss sie oder er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin bzw. ein handlungsfähiger Erbe sowie die gesetzliche Vertretung minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbinnen und Erben oder die vorsorgebeauftragte Person beiwohnen. *

§ 151 Auskunfts- und Bescheinigungspflicht

¹ Dritte, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber die Erblasserin oder der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erbenden zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, so kann die Drittperson die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde bekanntgeben.

³ Die Bestimmungen über die Bescheinigungs- und Auskunftspflicht Dritter gelten sinngemäss.

§ 152 Inventarbehörde

¹ Für die Inventaraufnahme und die Siegelung ist die Behörde der Gemeinde zuständig, in welcher die Erblasserin oder der Erblasser seinen letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat.

² Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen. *

³ Für die Ermittlung des Nachlassvermögens hat die Inventarbehörde die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren.

1.4.7. Steuerbefreiung

§ 153 Verfahren bei Steuerbefreiung

¹ Gesuche um Steuerbefreiung sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über die Steuerbefreiung. Sie kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch gegeben sind.

³ Die Bestimmungen des Verfahrensrechts gelten sinngemäss.

1.5. Steuerbezug und Steuersicherung

1.5.1. Steuerbezug

§ 154 Bezug

¹ Die Steuern und Bussen gemäss diesem Gesetz werden durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen.

§ 155 Periodische Steuern – Provisorische und Schlussrechnung

¹ Bei Fälligkeit der Steuern wird den Steuerpflichtigen eine provisorische oder definitive Rechnung zugestellt:

- a) in jedem Kalenderjahr für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen;
- b) nach Ablauf des Steuerjahres für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

Vorbehalten bleiben Steuersicherungsmaßnahmen.

² Grundlage der provisorischen Steuerrechnung bilden die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode.

³ Die provisorische Steuerrechnung ist unter Vorbehalt der aufgrund der Veranlagung vorzunehmenden Korrekturen rechtlich der definitiven Steuerrechnung gleichgestellt.

⁴ Nach der Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Zuviel bezahlte Steuern werden mit Zins zurückerstattet.

§ 156 Periodische Steuern – Fälligkeit, Zahlungstermine

¹ Die Vollziehungsverordnung bestimmt die Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen, einen allfälligen Skonto sowie das Mahn- und Bezugsverfahren einschliesslich der Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung.

² Auf dem Steuerbetrag wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens ein Verzugszins geschuldet.

§ 157 Periodische Steuern – Zinsausgleich

¹ Mit der Schlussrechnung werden der steuerpflichtigen Person nach Ablauf der Steuerperiode auf dem nachzuzahlenden Rechnungsbetrag Ausgleichszinsen berechnet, wenn die Zinsen einen von der Finanzdirektion festzulegenden Betrag übersteigen.

§ 158 Nicht periodische Steuern

¹ Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen für nicht periodische Steuern werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.

² Für vorzeitige Zahlungen werden in der Regel und für Steuerrückerstattungen in jedem Fall Vergütungszinsen berechnet. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben.

§ 159 Festlegung der Zinssätze

¹ Die Finanzdirektion legt die Zinssätze fest. Sie bestimmt zudem die Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein auf Zins zugunsten wie zuungunsten der steuerpflichtigen Person verzichtet wird.

§ 160 Rechtskraft und Vollstreckung

¹ ... *

² Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

§ 161 Zahlungserleichterungen

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse fällige Akontozahlungen, Steuern, Ausgleichszinsen, Bussen und Kosten vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

² Auch für die Zeit der Stundung oder Ratenzahlung werden die Ausgleichs- und Verzugszinsen geschuldet. Ist die Bezahlung der Zinsen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde darauf verzichten, wegen eines Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.

³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

⁴ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁵ Gegen Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung betreffend Zahlungserleichterungen kann kein Rechtsmittel ergriffen werden. *

§ 162 Steuerrückerstattungen – an ungetrennt lebende Eheleute

¹ Bei Steuerrückerstattungen an Eheleute, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Eheteil als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

² Steuerrückerstattungen können auch mit provisorischen oder mit Schlussrechnungen verrechnet werden.

§ 163 Steuerrückerstattungen – an geschiedene oder getrennt lebende Eheleute

¹ Steuerrückerstattungen an nach der Bezahlung der provisorischen oder Schlussrechnung geschiedene oder getrennt lebende Eheleute erfolgen je zur Hälfte an jeden der beiden Eheteile.

² Solche Steuerrückerstattungen können entweder mit provisorischen oder Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute oder je zur Hälfte zuhanden jedes Eheteils verrechnet werden.

³ Im Übrigen bleibt eine von den Eheleuten gemeinsam getroffene anderweitige und der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich bekanntgegebene Regelung vorbehalten.

1.5.2. Steuererlass

§ 164 * Voraussetzungen, Zuständigkeiten

¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über das Erlassgesuch und teilt ihren Entscheid der steuerpflichtigen Person mit. Sie orientiert die betroffene Gemeinde und die Finanzdirektion einmal jährlich.

³ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann die steuerpflichtige Person sinngemäss nach den Bestimmungen von § 136 dieses Gesetzes Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben.

⁴ Mit dem Rekurs können die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzungen gerügt werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts können die steuerpflichtigen Personen, die kantonale Steuerverwaltung sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁾ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben. *

1.5.3. Steuersicherung

§ 165 Sicherstellung

¹ Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Veranlagung jederzeit die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

² Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

³ Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei der Steuerveranlagung gelten sinngemäss.

⁴ Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 166 Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig. *

§ 167 Löschung im Handelsregister

¹ Eine juristische Person darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die kantonale Steuerverwaltung dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

¹⁾ SR 173.110

2. Gemeindesteuern

2.1. Allgemeine Gemeindesteuern

§ 168 Steuerarten – Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden erheben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton und Grundstückgewinnsteuern. Sie können Hundesteuern erheben.

§ 169 Steuerarten – Kirchgemeinden

¹ Die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Gebiet der Kirchgemeinde von den Mitgliedern sowie von den juristischen Personen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton (§ 1 Abs. 1).

² Bei konfessionell gemischten Ehen wird die Kirchensteuer im Verhältnis der Zugehörigkeit der Familienmitglieder zu den Kirchgemeinden erhoben.

³ Die juristischen Personen entrichten die Steuern aufgrund der Ergebnisse der letzten Volkszählung im Verhältnis der im Gebiet einer katholischen Kirchgemeinde wohnhaften Mitglieder der Kirchgemeinden.

⁴ Juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchensteuer nur der Kirchgemeinde dieser Konfession zu entrichten.

§ 170 Steuerarten – Bürgergemeinden

¹ Die Bürgergemeinden können von den im Kanton wohnhaften Ortsbürgern zur Deckung von öffentlichen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton erheben, soweit der Ertrag des Vermögens nicht ausreicht.

² Personen mit mehreren zugerischen Bürgerrechten sind dort steuerpflichtig, wo sie zugleich ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, und mangels eines solchen Wohnsitzes an dem Ort, dessen Bürgerrecht von ihnen oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist.

³ Eheleute in ungetrennter Ehe haben an dem Ort die Steuern zu entrichten, dessen Bürgerrecht sie beide haben. Besitzt ein Ehepartner kein zugerisches Bürgerrecht, so ist der andere Ehepartner mit der halben Steuer für das gesamte Einkommen und Vermögen steuerpflichtig.

§ 171 Steuerpflicht bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes

¹ Verlegt eine steuerpflichtige Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder ihren Sitz in eine andere zugerische Gemeinde oder ändert sich die wirtschaftliche Zugehörigkeit im interkommunalen Verhältnis, sind die Bestimmungen von § 11 Abs. 3 und 4 bzw. § 55 Abs. 3 bis 5 sinngemäss anwendbar. *

² Auch bei den Kirchen- und den Bürgersteuern bestimmt sich die Steuerpflicht nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. *

2.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

2.2.1. Steuerpflicht

§ 172 Geltungsbereich

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) die Erblasserin oder der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- c) im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ferner, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

³ Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der Staatsverträge vorbehalten.

§ 173 Steuertatbestand – Erbschaftssteuer

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.

² Zu den steuerbaren Vermögensübergängen gehören insbesondere solche aufgrund von Erbeinsetzung, Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall und Nacherbeinsetzung.

³ Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die mit oder nach dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, unterliegen der Erbschaftsteuer, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

§ 174 Steuertatbestand – Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen unter Lebenden, mit denen die Empfängerin oder der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Zu den steuerbaren Zuwendungen gehören insbesondere Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Schenkungen unter Lebenden an Erbende oder Nichterbende, Zuwendungen zum Zweck der Errichtung einer Stiftung oder an eine bestehende Stiftung.

³ Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die zu Lebzeiten der Schenkerin oder des Schenkers fällig werden, sind der Schenkungssteuer unterworfen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

§ 175 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuerpflicht sind der andere Ehepartner, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die direkten Nachkommen und die Stiefkinder sowie die Eltern und Stiefeltern der Erblasserin oder des Erblassers bzw. der Schenkerin oder des Schenkers befreit.

² Steuerfrei sind Vermögensübergänge an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts in der Schweiz, die nach Gesetz von der Steuerpflicht befreit sind. Gemeinnützige Zuwendungen ins Ausland sind steuerfrei, wenn die oder der Leistende den Nachweis erbringt, dass die Zuwendung ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

³ Steuerbefreit sind ferner:

- a) Zuwendungen an dauernd erwerbsunfähige Personen bis zum Betrag von 60 000 Franken, sofern deren steuerbares Einkommen einschliesslich der Einkünfte aus dem Vermögensübergang den Betrag von 12 000 Franken nicht übersteigt;
- b) Zuwendungen an Pflegekinder, Patenkinder und Dienstpersonal bis zum Betrag von 10 000 Franken;
- c) übliche Gelegenheitsgeschenke und einmalige Zuwendungen von Todes wegen, sofern sie den Wert von 5000 Franken nicht übersteigen;
- d) Hausrat der Erblasserin oder des Erblassers.

§ 176 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist die Empfängerin oder der Empfänger des übergehenden Vermögens (Erbende, Vermächtnisnehmende, Beschenkte, Berechtigte, Begünstigte).

² Beim Übergang von Nutzniessungen und wiederkehrenden Leistungen ist die oder der Nutzniessende bzw. die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl die Vor- als auch die Nacherbenden steuerpflichtig.

§ 177 Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruches

¹ Der Steueranspruch entsteht bei Vermögensübergängen

- a) auf den Todesfall zum Zeitpunkt, an dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) aus Nacherbschaft zum Zeitpunkt, an dem die Vorerbschaft endet;
- c) aus Schenkung zum Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung;
- d) mit aufschiebender Bedingung zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

2.2.2. Steuerbemessung

§ 178 Bewertung

¹ Die Steuer wird vom Wert des übergehenden Vermögens zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruches berechnet.

² Für die Bewertung sind die §§ 39 ff. sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt:

- a) Grundstücke, für die keine Schatzung vorliegt oder deren letzte Schatzung mehr als vier Jahre zurückliegt, werden neu bewertet.
- b) Für Nutzniessungen, Renten oder andere wiederkehrende Leistungen ist der Kapitalwert massgebend. Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer Verpflichtung zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen.
- c) Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, ist beim Vermögensübergang auf die Vorerbenden der Kapitalwert der Vorerbschaft massgebend.
- d) Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungssumme massgebend.

§ 179 Abzüge

¹ Für die Steuerbemessung werden abgezogen:

- a) die mit der Erbschaft oder der lebzeitigen Zuwendung übergehenden Schulden;
- b) die Kosten für Begräbnis und Grabunterhalt;
- c) die Auslagen für die Abwicklung des Erbanges und die Kosten der Testamentsvollstreckung;
- d) Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen.

§ 180 Steuertarife

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) für die ersten Fr. 40 000.– | 10,0 % |
| b) für die weiteren Fr. 40 000.– | 11,0 % |
| c) für die weiteren Fr. 60 000.– | 12,0 % |
| d) für die weiteren Fr. 60 000.– | 13,0 % |
| e) für die weiteren Fr. 200 000.– | 15,0 % |
| f) für die weiteren Fr. 200 000.– | 17,5 % |
| g) für den Vermögensanfall über Fr. 600 000.– | 20,0 % |

² Von der nach Abs. 1 ermittelten Steuer entrichten:

1. Schwiegersohn und -tochter sowie Schwiegereltern: 20 %
2. Geschwister, Stiefgeschwister: 40 %
3. Grosseltern, Onkel und Tante, Kinder und Stiefkinder von Geschwistern, Stiefgrosskinder: 60 %
4. Grosskinder von Geschwistern, Kinder von Onkel und Tante: 80 %
5. übrige Destinatäre: 100 %

³ Zuwendungen an Stiftungen werden nach Massgabe des Verwandtschaftsgrades der Destinatärin oder des Destinatärs zur Stifterin oder zum Stifter besteuert.

⁴ Nacherbende entrichten die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zur ersten Erblasserin oder zum ersten Erblasser.

§ 181 Berechnungsregeln

¹ Bei mehrmaligen Zuwendungen an eine Person durch die nämliche Erblasserin oder den nämlichen Erblasser bzw. Schenkerin oder Schenker wird für die Steuerberechnung auf den Gesamtbetrag abgestellt. Die steuerfreien Beträge gemäss § 175 Abs. 3 Bst. a und b werden insgesamt nur einmal gewährt unter Anrechnung auf die erste oder die ersten Zuwendungen.

² Ist eine Empfängerin oder ein Empfänger nur für einen Teil des Vermögensüberganges im Kanton steuerpflichtig, bestimmt sich die Steuer nach dem Steuersatz für die gesamte Zuwendung.

³ Wird die Bezahlung der Steuer von der Erblasserin oder dem Erblasser dem Nachlass überbunden bzw. von der Schenkerin oder dem Schenker selbst übernommen, erhöhen sich die für die Berechnung massgebenden Anfälle und Zuwendungen um die entsprechenden Steuerbeträge.

2.2.3. Verfahren

§ 182 Allgemein

¹ Auf das Verfahren, den Steuerbezug und die Steuersicherung sowie das Steuerstrafrecht finden unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

§ 183 Steuererklärung

¹ Bei jedem Todesfall, der voraussichtlich eine Erbschaftssteuerpflicht zur Folge hat, stellt der Gemeinderat der Gemeinde, in welcher der Erbgang eröffnet wurde, den Erbenden ein Erbschaftssteuerformular zu, das diese innert 90 Tagen vollständig ausgefüllt zurückzusenden haben.

² Personen, die eine steuerpflichtige Schenkung erhalten haben, sind verpflichtet, dem Gemeinderat innert 30 Tagen eine schriftliche Steuererklärung samt den erforderlichen Unterlagen über das Verwandtschaftsverhältnis zur Schenkerin oder zum Schenker sowie über die Art und Höhe der Schenkung einzureichen. Wohnt die oder der Beschenkte ausserhalb des Kantons, so obliegt diese Pflicht der Schenkerin oder dem Schenker.

§ 184 Steuerveranlagung und -bezug

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt und bezogen.

² Die Erbschaftssteuer wird für jede Erbin oder jeden Erben bzw. jede Vermächtnisnehmerin oder jeden Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft von der Erbmasse bezogen.

³ Die Schenkungssteuer wird von der oder dem Beschenkten bezogen.

§ 185 Haftung

¹ Für die Erbschaftssteuer haften Erbende sowie Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer solidarisch bis zum Betrag der Bereicherung.

² Für die Schenkungssteuer haftet die Schenkerin oder der Schenker solidarisch mit der oder dem Steuerpflichtigen.

§ 186 Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, die Steuer zu veranlagern, verjährt zehn Jahre nach Entstehung des Steueranspruches.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still während der Dauer eines Prozesses, dessen Ausgang für die Steuerveranlagung von Bedeutung sein kann.

2.3. Grundstückgewinnsteuer

§ 187 Allgemeine Bestimmung, Veranlagung

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kantonssteuer sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen sinngemäss anwendbar.

² Die Vorbereitung und Veranlagung erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

³ Die von der kantonalen Steuerverwaltung bei der Einkommens- oder Gewinnsteuerveranlagung festgelegten Grundlagen sind für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer verbindlich.

⁴ Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) hat aus seinen Akten Auskunft zu erteilen. Es meldet dem zuständigen Grundstückgewinnsteueramt diejenigen Rechtsgeschäfte, die nicht durch eine gemeindliche Urkundsperson verurkundet wurden. *

§ 188 Grundstücke

¹ Als Grundstücke im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten:

- a) Liegenschaften;
- b) in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte;
- c) Miteigentumsanteile.

² Zugehör fällt ausser Betracht.

§ 189 Steuertatbestand

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

- a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;
- b) * ...
- c) * Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 57 Abs. 1 Bst. e – h und j dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

³ Handänderungen an Grundstücken sind gleichgestellt:

- a) Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über ein Grundstück tatsächlich und wirtschaftlich wie Handänderungen wirken;
- b) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person;
- c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
- d) die Übertragung von beherrschenden Beteiligungsrechten des Privatvermögens der steuerpflichtigen Person an Immobiliengesellschaften.

§ 190 Steueraufschub – Im Allgemeinen

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

- a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Eigentumswechsel unter Eheleuten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Eheteils an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Eheleute einverstanden sind;
- c) * Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Nutzungs- und Sondernutzungsplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen in einem Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;
- d) * Umstrukturierungen im Sinne von § 62 dieses Gesetzes von juristischen Personen, die nach § 57 Bst. e – h dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

§ 191 Steueraufschub – bei Ersatzbeschaffung

¹ Anspruch auf Steueraufschub besteht bei Handänderungen zum Zwecke der Ersatzbeschaffung von gleich genutzten Liegenschaften in der Schweiz infolge

- a) * vollständiger oder teilweiser Veräusserung von land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften, soweit der Veräusserungserlös in der Regel innert 2 Jahren vor oder nach der Handänderung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften in der Schweiz verwendet wird;
- b) * Veräusserung von dauernd und ausschliesslich selbst genutztem Wohneigentum am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person, soweit der Veräusserungserlös in der Regel innert 2 Jahren vor oder nach der Handänderung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

² Soweit der Gewinn nach Anrechnung der bisherigen Anlagekosten und allfälliger Drittleistungen nicht gemäss Abs. 1 verwendet wird, erfolgt für diesen Teil des Gewinnes eine Besteuerung zum Steuersatz des Gesamtgewinnes.

§ 192 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist die veräussernde Person.

² Mehrere steuerpflichtige Personen haben die Steuer entsprechend ihren Anteilen unter solidarischer Haftbarkeit zu entrichten.

§ 193 Steuerobjekt – Grundstückgewinn

¹ Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und anrechenbare Aufwendungen sowie der bei Überführung ins Privatvermögen besteuerte Gewinn) übersteigt.

² Massgebend für die Berechnung des Gewinnes und der Besitzesdauer ist die letzte steuerpflichtige Handänderung, welche überdies keinen Anspruch auf Steueraufschub gab.

§ 194 Steuerobjekt – Erlös

¹ Als Erlös gilt der Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen der erwerbenden Person. Wird kein oder ein offensichtlich zu tiefer Kaufpreis festgelegt oder liegt ein Tausch vor, so gilt der Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung als Erlös.

§ 195 Steuerobjekt – Erwerbspreis

¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen der erwerbenden Person.

² Liegt die massgebende Handänderung mehr als 25 Jahre zurück, kann die steuerpflichtige Person anstelle des Erwerbspreises den Verkehrswert des Grundstückes vor 25 Jahren in Anrechnung bringen. In diesem Fall beträgt die anrechenbare Besitzesdauer ebenfalls 25 Jahre. *

³ Soweit das Grundstück durch eine steueraufschiebende Veräusserung oder Ersatzbeschaffung erworben worden ist, wird der Erwerbspreis der letzten steuerbegründenden Veräusserung zugrunde gelegt.

⁴ Hat die steuerpflichtige Person das Grundstück im Zwangsverwertungsverfahren erworben und ist sie dabei als Pfandgläubigerin oder Pfandbürgin zu Verlust gekommen, darf sie als Erwerbspreis den Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs in Anrechnung bringen.

§ 196 Steuerobjekt – Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar:

- a) Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Meliorationen, Erschliessungskosten sowie Aufwendungen, die zu einer dauernden und wertvermehrenden Verbesserung des Grundstückes führen. Massgebend sind die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer effektiv an Dritte bezahlten Beträge;
- b) Kosten für Planungen wie insbesondere Bebauungspläne, Baugesuche und -ermittlungen und Vorprojekte, die einer Behörde zur Vorprüfung oder Bewilligung eingereicht wurden;
- c) Entschädigungen für die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zugunsten des Grundstückes oder für die Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten auf dem Grundstück;
- d) Kosten für die Errichtung von Schuldbriefen und Grundpfandverschreibungen und Gebühren der amtlichen Liegenschaftsschätzung;
- e) Grundeigentümerbeiträge, insbesondere Werkleitungs-, Kanalisations- oder Perimeterbeiträge;
- f) Ausgewiesene Mäklerprovisionen für den Erwerb und die Veräusserung sowie die ausgewiesenen Insertions- und Prospektkosten für den Verkauf;
- g) Mit der Handänderung verbundene Abgaben;
- h) Kosten für die Ausarbeitung von Verträgen wie insbesondere Vorverträge, Hauptverträge, Stockwerkeigentümerreglemente, Begründungsakte für Stockwerkeigentum;

- i) Früher bereits von der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 191 Abs. 2 erfasste Gewinne;
- k) * Die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Liegenschaftenkanton im interkantonalen Verhältnis zu übernehmenden Aufwendungen, soweit sich deren Anrechnung nicht schon aufgrund der vorstehenden Vorschriften ergibt;
- l) * Die Mehrwertabgabe gemäss §§ 52a ff. des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.

² Nicht anrechenbar sind:

- a) der Wert der eigenen Arbeit, der nicht als Einkommen während einer ganzen Steuerperiode in der Schweiz versteuert worden ist oder wird;
- b) Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge (insbesondere Baukreditzinsen) oder Aufwand zu berücksichtigen sind.

³ Von allen Aufwendungen sind allfällige Versicherungsleistungen und Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde sowie Dritten in Abzug zu bringen.

⁴ Anrechenbar sind die in der massgebenden Besitzesdauer gemachten Aufwendungen.

§ 197 Steuerobjekt – Gesamtveräusserung

¹ Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile von solchen zusammen veräussert, ist der Gewinn von jedem Grundstück und jedem Anteil gesondert zu ermitteln. *

§ 198 Steuerobjekt – Teilveräusserung

¹ Bei parzellenweiser Veräusserung ist der Gesamterwerbspreis nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt des Erwerbes anteilmässig anzurechnen.

² Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie die veräusserte Parzelle betreffen; unausscheidbare Aufwendungen sind anteilmässig anrechenbar.

³ Verluste aus Teilveräusserungen können nach vollständiger Veräusserung des Grundstückes den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen anteilmässig zugerechnet werden.

§ 199 Steuertarife

¹ Der Steuersatz entspricht dem auf ein Jahr umgerechneten prozentualen Verhältnis des Grundstückgewinnes zu den Anlagekosten.

¹⁾ BGS 721.11

² Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt bei einer Besitzesdauer

- a) bis zu 5 Jahren unter Berücksichtigung der Monate, wobei ein angefangener Monat mitgezählt wird.
- b) von über 5 Jahren aufgrund der Anzahl Jahre Besitzesdauer, wobei ein angefangenes Jahr mitgezählt wird.

³ Der Steuersatz beträgt

- a) im Minimum 10 Prozent;
- b) im Maximum 60 Prozent. Er ermässigt sich ab einer anrechenbaren Besitzesdauer von 12 Jahren jährlich um 2,5 Prozentpunkte und beträgt nach einer Besitzesdauer von 25 und mehr Jahren 25 Prozent.

⁴ Grundstückgewinne unter 5000 Franken werden nicht besteuert.

§ 200 Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person hat der Veranlagungsbehörde innert 60 Tagen nach Anmeldung der Handänderung im Grundbuch bzw. bei Veräusserung ohne Grundbucheintrag nach Vollzug des Rechtsgeschäftes eine Steuererklärung einzureichen.

§ 201 Steuerbezug

¹ Die Veranlagungsbehörde erlässt nach Eintritt des Steuertatbestandes eine provisorische Steuerrechnung.

² Die Steuer wird mit der Zustellung der provisorischen Rechnung fällig und ist innert 30 Tagen nach deren Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³ Eine allfällige Differenz zwischen definitivem und provisorischem Steuerbetrag ist ab dem 31. Tag nach der provisorischen Rechnungsstellung gegenseitig zu verzinsen.

§ 202 Haftung, Depot

¹ Die steuerpflichtige Person und die Käuferin oder der Käufer des Grundstückes haften solidarisch für die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuern.

² Bei der öffentlichen Beurkundung ist ein Depot in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrages zu leisten oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu erbringen.

3. Steuerstrafrecht

3.1. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

3.1.1. Verfahrenspflichten

§ 203 Verletzung von Verfahrenspflichten

¹ Wer einer Pflicht, die ihr oder ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

3.1.2. Steuerhinterziehung

§ 204 Vollendete Steuerhinterziehung

¹ Mit Busse wird bestraft,

- a) wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;
- b) wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt oder
- c) wer als steuerpflichtige oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn *

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. *

§ 205 Versuchte Steuerhinterziehung

¹ Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

§ 206 Mitwirkung Dritter

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertretung der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 204 Abs. 3 Bst. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt. *

§ 207 Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹ Mit Busse wird bestraft,

- a) wer als Erbin oder Erbe, Erbenvertretung, Testamentsvollstreckerin oder -vollstrecker oder als Drittperson Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen;
- b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn *

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b) die Person die Steuerbehörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 208 * ...

§ 209 Steuerhinterziehung durch einen Ehepartner

¹ Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 206. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 206 dar. *

² ... *

³ ... *

3.1.3. Juristische Personen

§ 210 Allgemeines *

¹ Werden zum Vorteil für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist § 206 auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder der Vertretung nach § 206 bleibt vorbehalten.

⁴ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Abs. 1–3 sinngemäss.

§ 210^{bis} * Selbstanzeige

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 – 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

3.1.4. Verjährung

§ 211 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) * bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;
- b) * bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf
 - 1. * der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (§ 204 Abs. 1 Bst. a und b);
 - 2. * des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (§ 204 Abs. 1 Bst. c) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (§ 207).

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat. *

3.1.5. Strafverfahren

§ 212 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Zuständigkeit

¹ Für Ermittlung, Untersuchung und Strafbefehl ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

§ 213 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Eröffnung des Verfahrens

¹ Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern. *

² Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und bei Selbstanzeige kann direkt durch Erlass eines Strafbefehls erfolgen.

§ 214 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden –
Verteidigung

¹ Die angeschuldigte Person kann jederzeit eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beiziehen.

² Die angeschuldigte Person hat Anspruch auf amtliche Verteidigung, sofern sie nicht über die nötigen Mittel zur Bezahlung der Verteidigung verfügt und die Rechtslage oder die Höhe der Busse diese als gerechtfertigt erscheinen lassen.

³ Über das Begehren um Bestellung einer amtlichen Verteidigung entscheidet bis zur Anklageerhebung die kantonale Steuerverwaltung und danach das Präsidium des Verwaltungsgerichtes.

§ 215 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden –
Übersetzung

¹ Kann die angeschuldigte Person dem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung mangels genügender Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen, erfolgt, soweit nötig, eine Übersetzung.

§ 216 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden –
Untersuchung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung untersucht den Sachverhalt. Insbesondere können die angeschuldigte Person befragt sowie Zeuginnen und Zeugen einvernommen werden.

^{1bis} Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 130 Abs. 3) mit Umkehr der Beweislast nach § 132 Abs. 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden. *

² Die angeschuldigte Person kann in die Akten Einsicht nehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist. Im Übrigen gelten die im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Stellen sinngemäss.

³ Über die wesentlichen Verhandlungen und die Verfügungen werden Protokolle geführt, welche über Inhalt, Ort und Zeit der Handlungen und die Namen der anwesenden Personen Auskunft geben.

§ 217 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden –
Zeugeneinvernahmen

¹ Für die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss. Die Anordnung von Beugehaft sowie die Untersuchung des Geisteszustandes von Zeuginnen und Zeugen sind ausgeschlossen.

² Die angeschuldigte Person ist berechtigt, den Zeugeneinvernahmen beizuwohnen sowie den Zeuginnen und Zeugen Ergänzungsfragen zu stellen.

³ Das Bankgeheimnis bleibt vorbehalten.

§ 218 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Abschluss
der Untersuchung

¹ Nach Abschluss der Untersuchung wird das Strafverfahren eingestellt oder ein Strafbefehl erlassen.

² Vor Erlass eines Strafbefehls wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

³ Für die Strafzumessung sind die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 219 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Strafbefehl

¹ Der Strafbefehl wird schriftlich erlassen. Er nennt die angeschuldigte Person, die Tat, die massgebenden Strafbestimmungen, die Beweismittel, das Verschulden, die Strafe sowie die Verfahrenskosten.

² Der Strafbefehl enthält eine kurze Begründung und weist auf das Recht auf gerichtliche Beurteilung hin.

§ 220 Einsprache

¹ Die angeschuldigte Person kann innert 30 Tagen seit Empfang des Strafbefehls bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache bewirkt die Aufhebung des Strafbefehls.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann im Falle einer Einsprache weitere Untersuchungen durchführen und bei veränderter Sach- oder Rechtslage anstelle des bisherigen einen neuen Strafbefehl erlassen.

§ 221 Rechtskraft

¹ Erfolgt innert Frist keine Einsprache oder wird sie vor Erlass eines neuen Strafbefehls oder vor der gerichtlichen Beurteilung zurückgezogen, so erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil.

² Beim Rückzug der Einsprache vor der Urteilsfällung sind die entsprechenden Mehrkosten der oder dem Einsprechenden aufzuerlegen.

§ 222 Begehren um gerichtliche Beurteilung

¹ Sofern die kantonale Steuerverwaltung den Erlass eines neuen Strafbefehls als unnötig erachtet, stellt sie das Verfahren ein oder überweist die Akten zur gerichtlichen Beurteilung an das Verwaltungsgericht.

² Als Anklageschrift gilt der Strafbefehl.

§ 223 Vorbereitung der Hauptverhandlung

¹ Das Verwaltungsgericht orientiert die Parteien über den Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.

² Das Verwaltungsgericht trifft von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.

§ 224 Hauptverhandlung

¹ Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Verwaltungsgericht von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen.

² Soweit erforderlich führt das Verwaltungsgericht ein Beweisverfahren durch.

³ Das Verwaltungsgericht würdigt die Beweise frei. Es ist an einen Entscheid über die Nachsteuer nicht gebunden.

⁴ Die Urteilsverkündung ist öffentlich.

§ 225 Erscheinungspflicht der angeschuldigten Person

¹ Die angeschuldigte Person hat persönlich vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Das Präsidium kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.

² Bleibt die angeschuldigte Person der Verhandlung fern, ohne dass ihr das Erscheinen erlassen worden ist, wird der Rückzug ihres Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.

³ War die angeschuldigte Person unverschuldet an der Teilnahme der Hauptverhandlung verhindert, kann sie beim Verwaltungsgericht innert fünf Tagen seit Wegfall des Hindernisses erneut das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.

§ 226 Verweis auf das Rekursverfahren

¹ Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren beim ordentlichen Veranlagungsverfahren sinngemäss.

§ 227 Beschwerde ans Bundesgericht

¹ Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die verurteilte Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben. *

§ 228 Bezug

¹ Die Bestimmungen über den Steuerbezug gelten sinngemäss.

² Die in einem Vielfachen der hinterzogenen Steuern festgesetzten Bussen werden nach Massgabe der für die hinterzogenen Steuern geltenden Steuerfüsse aufgeteilt.

³ Die Übrigen Bussen fallen je zur Hälfte an den Kanton und die entsprechende Einwohnergemeinde.

3.2. Steuervergehen

§ 229 Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 204–206 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden. *

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 204 Abs. 3 oder § 210^{bis} Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar. *

§ 230 Veruntreuung von Quellensteuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu ihrem oder seinem bzw. einer oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden. *

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar. *

§ 231 Anwendbares Recht

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt.

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung¹⁾. *

³ Letztinstanzliche kantonale Urteile unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. *

§ 232 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. *

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. *

¹⁾ SR 312.0

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 233 Mitwirkung kantonaler Behörden

¹ Ist bei Bundessteuern sowie für Steueranrechnungen und für Steuerrückerstattungen im internationalen Verhältnis die Mitwirkung kantonaler Behörden vorgesehen, bezeichnet der Regierungsrat die zuständigen Behörden und erlässt im Rahmen des Bundesrechts die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 234 Übergang vom alten zum neuen Recht

¹ Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach altem Recht vorgenommen.

² Die Beurteilung von Strafsteuertatbeständen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt wurden, erfolgt nach neuem Recht, sofern dieses eine für die steuerpflichtige Person günstigere Lösung bringt.

³ Für das Verfahren und den Bezug ist das neue Recht anwendbar.

§ 235 Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

¹ Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 begründet wurde, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu 60 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- b) zu 80 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

² Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Abs. 1 Bst. a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

§ 236 Altrechtliche Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

¹ Erträge aus Kapitalversicherungen nach § 19 Bst. a, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, bleiben steuerfrei.

§ 237 Wechsel der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen – Grundsatz

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2001 werden nach neuem Recht erhoben.

§ 238 Wechsel der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen – Provisorische Rechnung

¹ Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach dem alten Steuergesetz in der Ende 2000 massgebenden Fassung ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

² Gestützt auf diese Steuererklärung, jedoch in Anwendung der neuen Sozialabzüge und Tarife wird im Kalenderjahr 2001 eine provisorische Rechnung zugestellt.

§ 239 Wechsel der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen – Ausserordentliche Einkünfte und Aufwendungen

¹ Ausserordentliche Einkünfte, die in den beiden Kalenderjahren vor Inkrafttreten dieser Bestimmung in einem in diesen abgeschlossenen Geschäftsjahren erzielt wurden, unterliegen nach Abzug der mit deren Erzielung unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer separaten Jahressteuer nach den Bestimmungen des bis 31. Dezember 2000 in Kraft befindlichen Steuergesetzes.

² Diese Jahressteuer wird zu dem Satz erhoben, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. Die Sozialabzüge gemäss § 23 werden nicht gewährt. Vorbehalten bleibt eine Besteuerung nach § 19 Abs. 7 und 7^{bis}.

³ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere:

- a) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen;
- b) aperiodische Vermögenserträge wie Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung und Substanzdividenden;
- c) Lotteriegewinne und realisierte stille Reserven wie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf geschäftlichen Vermögenswerten;
- d) ausserordentliche Erträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wie z.B. die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen.

⁴ Von dem der Veranlagung und allfälligen Zwischenveranlagungen für die Steuerperiode 1999 und 2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen können zusätzlich die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen werden, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht; bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.

⁵ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:

- a) Kosten für Liegenschaftsunterhalt und Verwaltung im Sinne von § 29 Abs. 2, soweit diese jährlich den Pauschalabzug gemäss § 29 Abs. 3 übersteigen;
- b) Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren gemäss § 30 Bst. d;
- c) Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie Kosten für Weiterbildung und Umschulung, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen im Durchschnitt übersteigen.

§ 240 * ...

§ 240a * Steuerfolgen Statuswechsel

¹ Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2019 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft nach § 68 oder § 69 aufgegeben haben oder dafür nicht mehr qualifizieren und die keinen Antrag nach Abs. 2 stellen, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis am 31. Dezember 2024 gesondert besteuert werden. Der einfache Sondersteuersatz beträgt 0,8 Prozent für das Steuerjahr 2020, 1,0 Prozent für das Steuerjahr 2021, 1,2 Prozent für das Steuerjahr 2022, 1,4 Prozent für das Steuerjahr 2023 und 1,6 Prozent für das Steuerjahr 2024. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für die erste Periode nach Wegfall des Steuerstatus bei der Steuerverwaltung schriftlich eingereicht werden. Der Antrag hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts zu enthalten.

² Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft nach § 68 oder § 69 verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts bis spätestens am 31. Dezember 2024 abschreiben. Die Abschreibungen fallen unter die Ermässigungsbegrenzung gemäss § 60b. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

§ 241 Grundstückgewinnsteuer

¹ Die Grundstückgewinnsteuern werden nach dem neuen Recht erhoben, wenn die öffentliche Beurkundung oder die Vertragsunterzeichnung nach dem 31. Dezember 2000 vollzogen wird.

§ 242 Einsprache- und Rekursverfahren

¹ Am 1. Januar 2001 hängige Einspracheverfahren werden durch die kantonale Steuerverwaltung erledigt.

² Das Verfahren bei Einsprache- und Rekursfällen, welche am 1. Januar 2001 noch hängig sind, richtet sich nach neuem Recht.

§ 243 Steuerbezug

¹ Das Verfahren für den Steuerbezug in den Steuerjahren bis und mit 2000 richtet sich nach altem Recht.

§ 243^{bis} *

¹ Bussen nach § 208 (in der Fassung vom 25. Mai 2000) sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

§ 243^{ter} * Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

¹ § 146^{bis} findet auf Erbgänge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden.

² Die Bestimmungen über die straflose Selbstanzeige (§§ 204 Abs. 3, 206 Abs. 3, 207 Abs. 4, 210^{bis} Abs. 1 – 4, 229 Abs. 3, 230 Abs. 3) gelten ab 1. Januar 2010 auch für bereits früher eingereichte und noch nicht rechtskräftig beurteilte Selbstanzeigen.

§ 243^{quater} * Ausgleich der kalten Progression

¹ Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des jährlichen Teuerungsausgleichs gemäss revidiertem § 45 wird die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung ausgeglichen. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

§ 243^{quinquies} * Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. Juni 2015 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während der gleichen Dauer wie gemäss Art. 205d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ¹⁾ weiterhin § 14 des bisherigen Rechts.

§ 243^{sexies} *

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in den Steuerperioden vor 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

§ 244 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die damit im Widerspruch stehenden Gesetze und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 7. Dezember 1946, mit Ausnahme von § 120 Abs. 3;²⁾
2. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 2. November 1990;³⁾
3. Gesetz betreffend Steuerberechtigung der Kirchgemeinden des Kantons Zug vom 12. November 1908.⁴⁾

§ 245 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

¹⁾ SR 642.11

²⁾ GS 15, 469

³⁾ GS 23, 665

⁴⁾ GS 9, 345

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.05.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	GS 26, 755
22.12.2005	01.01.2007	§ 229 Abs. 1	geändert	GS 28, 635
22.12.2005	01.01.2007	§ 230 Abs. 1	geändert	GS 28, 635
30.03.2006	01.01.2007	§ 5 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 5 Abs. 4	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 5 Abs. 5	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 8 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 11	totalrevidiert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 18	totalrevidiert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 26 ^{bis}	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 30 Abs. 1, i)	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 31 Abs. 1, a)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 31 Abs. 1, b)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 35 Abs. 3	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 55	totalrevidiert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 60 Abs. 1, c)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 62	totalrevidiert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 62 ^{bis}	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 65 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 75 Abs. 1	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 84 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 95 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 110 ^{bis}	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 127 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 166 Abs. 2	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 171 Abs. 1	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 171 Abs. 2	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 187 Abs. 4	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 190 Abs. 1, c)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 190 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 191 Abs. 1, a)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 191 Abs. 1, b)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 195 Abs. 2	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 197 Abs. 1	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 208	aufgehoben	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 243 ^{bis}	eingefügt	GS 28, 859

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.08.2006	01.01.2007	§ 187 Abs. 4	geändert	GS 28, 779
31.08.2006	01.01.2007	§ 2 Abs. 3	aufgehoben	GS 28, 819
29.03.2007	01.01.2007	§ 2 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 203
29.03.2007	01.01.2007	§ 12 Abs. 3	eingefügt	GS 29, 203
29.03.2007	01.01.2007	§ 107 Abs. 1, b)	geändert	GS 29, 203
29.05.2008	01.01.2009	§ 10 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 19 Abs. 1, e)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 19 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 30 Abs. 1, d)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 33 Abs. 1, 2., a)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 33 Abs. 1, 5., a)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 37 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 38 Abs. 3	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 44 Abs. 1, 1.	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 44 Abs. 1, 2.	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 44 Abs. 1, 3.	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 50 Abs. 1, d)	aufgehoben	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 50 Abs. 3	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 57 Abs. 1, j)	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 57 Abs. 2	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 64	Titel geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 64 Abs. 3	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 74 Abs. 1, a)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 79 Abs. 1	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 81 Abs. 3	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 90 Abs. 4	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 108	totalrevidiert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 129 Abs. 2, d)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 146 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 189 Abs. 2, c)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 209 Abs. 1	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 209 Abs. 2	aufgehoben	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 209 Abs. 3	aufgehoben	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 213 Abs. 1	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 216 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
28.08.2008	01.01.2009	§ 138 Abs. 1	geändert	GS 29, 933
28.08.2008	01.01.2009	§ 161 Abs. 5	eingefügt	GS 29, 933
28.08.2008	01.01.2009	§ 164	totalrevidiert	GS 29, 933
27.08.2009	01.01.2010	§ 35	totalrevidiert	GS 30, 307

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.08.2009	01.01.2010	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 30, 307
27.08.2009	01.01.2010	§ 44 Abs. 2	geändert	GS 30, 307
25.08.2011	01.01.2012	§ 14 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 18 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 18 ^{ter}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 19 Abs. 2	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 19 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 29 Abs. 2	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 1, a)	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 1, k)	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 1, l)	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 1, 2.	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 1, 5.	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 2	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 2 ^{bis}	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 2 ^{ter}	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 34	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 35 Abs. 4	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 37 ^{ter}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 40 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 42 Abs. 2	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 44 Abs. 2 ^{bis}	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 2	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 57 Abs. 1, i)	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 62 ^{bis} Abs. 4	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 63 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 63 Abs. 1 ^{bis}	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 66 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 66 Abs. 1a	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 67 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 67 Abs. 4, b)	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 88 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 100 Abs. 2	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 106 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 144	Titel geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 146 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 204 Abs. 3	geändert	GS 31, 289

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.08.2011	01.01.2012	§ 204 Abs. 4	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 206 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 207 Abs. 4	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 210	Titel geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 210 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 227 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 229 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 230 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 231 Abs. 2	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 231 Abs. 3	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 243 ^{ter}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 243 ^{quater}	eingefügt	GS 31, 289
27.10.2011	01.01.2012	§ 108 Abs. 4, g)	eingefügt	GS 31, 389
30.10.2014	01.01.2016	Ingress	geändert	GS 2015/046
30.10.2014	01.01.2016	§ 121 Abs. 2	eingefügt	GS 2015/046
25.06.2015	01.01.2016	Ingress	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 2, b)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 1, a)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 1, b)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 1, c)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 2	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 3	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 3, a)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 3, b)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 3, c)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 3, d)	aufgehoben	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 3, e)	aufgehoben	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 3, f)	aufgehoben	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 4	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 5	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 6	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 7	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 16	Titel geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 16 Abs. 1a	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 16a	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 16b	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 16c	eingefügt	GS 2015/042

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.06.2015	01.01.2016	§ 16d	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 22 Abs. 1, e)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 23 Abs. 1, m)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 23 Abs. 1, n)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 23 Abs. 1, o)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 25 Abs. 1, c)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 25 Abs. 1, d)	aufgehoben	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 26 Abs. 2, e)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 26 Abs. 2, f)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 26 ^{bis} Abs. 1	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 30 Abs. 1, l)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 30 Abs. 1, m)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 30 Abs. 1, n)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 32 Abs. 1, b)	aufgehoben	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 41 Abs. 1	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 41a	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 57 Abs. 1, d)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 60 Abs. 1, e)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 60 Abs. 1, f)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 62 ^{bis} Abs. 1	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 80 Abs. 2, a)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 90 Abs. 1	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 90 Abs. 2	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 93a	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 95 Abs. 1	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 95 Abs. 1, c)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 95 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 100 Abs. 2	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 126 Abs. 2	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 127 Abs. 3	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 129 Abs. 2, d)	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 129 Abs. 2, e)	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 150 Abs. 4	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 152 Abs. 2	geändert	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 160 Abs. 1	aufgehoben	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 164 Abs. 5	eingefügt	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 189 Abs. 2, b)	aufgehoben	GS 2015/042
25.06.2015	01.01.2016	§ 243 ^{quinquies}	eingefügt	GS 2015/042

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
31.08.2017	11.11.2017	§ 138	Titel geändert	GS 2017/047
31.08.2017	11.11.2017	§ 138 Abs. 3	eingefügt	GS 2017/047
02.10.2018	01.01.2019	§ 187 Abs. 4	geändert	GS 2018/060
08.11.2018	01.07.2019	§ 196 Abs. 1, k)	geändert	GS 2019/034
08.11.2018	01.07.2019	§ 196 Abs. 1, l)	eingefügt	GS 2019/034
27.06.2019	01.01.2020	§ 4 Abs. 1, b)	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 4 Abs. 1, c)	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 4 Abs. 2, d)	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 17 Abs. 1a	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 19 Abs. 3	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 19 Abs. 4	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 19 Abs. 5	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 19 Abs. 6	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 19 Abs. 7	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 19 ^{bis} Abs. 1, b)	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 26 ^{ter}	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 29 Abs. 2	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 29 Abs. 2a	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 52 Abs. 1, c)	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 52 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 52 Abs. 2, b)	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 59 Abs. 1, 3.	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 59a	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 59b	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 59c	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 60a	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 60b	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 62 Abs. 3, a)	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 62 Abs. 3, b)	aufgehoben	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 64a	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 65 Abs. 4	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 66 Abs. 1	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 66 Abs. 1, a)	aufgehoben	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 66 Abs. 1, b)	aufgehoben	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 66 Abs. 1a	aufgehoben	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 66 Abs. 4	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 68	aufgehoben	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 69	aufgehoben	GS 2019/052

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.06.2019	01.01.2020	§ 70	aufgehoben	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 72 Abs. 1	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 72 Abs. 1a	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 75 Abs. 1	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 211 Abs. 1, a)	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 211 Abs. 1, b)	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 211 Abs. 1, b), 1.	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 211 Abs. 1, b), 2.	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 211 Abs. 2	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 229 Abs. 1	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 230 Abs. 1	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 232 Abs. 1	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 232 Abs. 2	geändert	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 240	aufgehoben	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 240a	eingefügt	GS 2019/052
27.06.2019	01.01.2020	§ 243 ^{sexies}	eingefügt	GS 2019/052
29.11.2018	01.01.2020	§ 25 Abs. 1, a)	geändert	ausstehend ¹⁾
29.11.2018	01.01.2020	§ 25 Abs. 2	geändert	ausstehend ¹⁾
29.11.2018	01.01.2020	Titel nach § 78	eingefügt	ausstehend ¹⁾
29.11.2018	01.01.2020	§ 78a	eingefügt	ausstehend ¹⁾
29.11.2018	01.01.2020	§ 90 Abs. 4	geändert	ausstehend ¹⁾
29.11.2018	01.01.2020	§ 93 Abs. 2	geändert	ausstehend ¹⁾

¹⁾ im Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht in der GS publiziert

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	25.05.2000	01.01.2001	Erstfassung	GS 26, 755
Ingress	30.10.2014	01.01.2016	geändert	GS 2015/046
Ingress	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 2 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 28, 819
§ 2 ^{bis}	29.03.2007	01.01.2007	eingefügt	GS 29, 203
§ 4 Abs. 1, b)	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 4 Abs. 1, c)	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 4 Abs. 2, b)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 4 Abs. 2, d)	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 5 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 5 Abs. 4	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 5 Abs. 5	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 8 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 10 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 11	30.03.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 28, 859
§ 12 Abs. 3	29.03.2007	01.01.2007	eingefügt	GS 29, 203
§ 14 Abs. 1	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 14 Abs. 1, a)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 14 Abs. 1, b)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 14 Abs. 1, c)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 14 Abs. 2	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 14 Abs. 3	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 14 Abs. 3, a)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 14 Abs. 3, b)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 14 Abs. 3, c)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 14 Abs. 3, d)	25.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/042
§ 14 Abs. 3, e)	25.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/042
§ 14 Abs. 3, f)	25.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/042
§ 14 Abs. 4	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 14 Abs. 5	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 14 Abs. 6	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 14 Abs. 7	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 14 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 16	25.06.2015	01.01.2016	Titel geändert	GS 2015/042
§ 16 Abs. 1	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 16 Abs. 1a	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 16a	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 16b	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 16c	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 16d	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 17 Abs. 1a	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 18	30.03.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 28, 859
§ 18 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 18 ^{ter}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 19 Abs. 1, e)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 19 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 19 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 19 Abs. 3	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 19 Abs. 4	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 19 Abs. 5	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 19 Abs. 6	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 19 Abs. 7	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 19 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 19 ^{bis} Abs. 1, b)	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 20 Abs. 2	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 22 Abs. 1, e)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 23 Abs. 1, m)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 23 Abs. 1, n)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 23 Abs. 1, o)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 25 Abs. 1, a)	29.11.2018	01.01.2020	geändert	ausstehend ¹⁾
§ 25 Abs. 1, c)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 25 Abs. 1, d)	25.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/042
§ 25 Abs. 2	29.11.2018	01.01.2020	geändert	ausstehend ¹⁾
§ 26 Abs. 2, e)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 26 Abs. 2, f)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 26 ^{bis}	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 26 ^{bis} Abs. 1	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 26 ^{ter}	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 27 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 29 Abs. 1	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 29 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 29 Abs. 2	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 29 Abs. 2a	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 30 Abs. 1, a)	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 30 Abs. 1, d)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 30 Abs. 1, i)	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 30 Abs. 1, k)	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289

¹⁾ im Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht in der GS publiziert

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 30 Abs. 1, l)	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 30 Abs. 1, l)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 30 Abs. 1, m)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 30 Abs. 1, n)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 31 Abs. 1, a)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 31 Abs. 1, b)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 32 Abs. 1, b)	25.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/042
§ 33 Abs. 1, 2.	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 33 Abs. 1, 2., a)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 33 Abs. 1, 5.	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 33 Abs. 1, 5., a)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 33 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 33 Abs. 2 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 33 Abs. 2 ^{ter}	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289
§ 34	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289
§ 35	27.08.2009	01.01.2010	totalrevidiert	GS 30, 307
§ 35 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 35 Abs. 4	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289
§ 37 Abs. 2	27.08.2009	01.01.2010	geändert	GS 30, 307
§ 37 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 37 ^{ter}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 38 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 40 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 41 Abs. 1	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 41a	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 42 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 44 Abs. 1, 1.	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 44 Abs. 1, 2.	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 44 Abs. 1, 3.	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 44 Abs. 2	27.08.2009	01.01.2010	geändert	GS 30, 307
§ 44 Abs. 2 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289
§ 45 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 45 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289
§ 50 Abs. 1, d)	29.05.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 989
§ 50 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 52 Abs. 1, c)	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 52 Abs. 1, d)	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 52 Abs. 2, b)	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 55	30.03.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 28, 859

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 57 Abs. 1, d)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 57 Abs. 1, i)	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 57 Abs. 1, j)	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 57 Abs. 2	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 59 Abs. 1, 3.	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 59a	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 59b	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 59c	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 60 Abs. 1, c)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 60 Abs. 1, e)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 60 Abs. 1, f)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 60a	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 60b	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 62	30.03.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 28, 859
§ 62 Abs. 3, a)	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 62 Abs. 3, b)	27.06.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/052
§ 62 ^{bis}	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 62 ^{bis} Abs. 1	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 62 ^{bis} Abs. 4	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 63 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 63 Abs. 1 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 64	29.05.2008	01.01.2009	Titel geändert	GS 29, 989
§ 64 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 64a	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 65 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 65 Abs. 4	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 66 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 66 Abs. 1	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 66 Abs. 1, a)	27.06.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/052
§ 66 Abs. 1, b)	27.06.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/052
§ 66 Abs. 1a	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 66 Abs. 1a	27.06.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/052
§ 66 Abs. 4	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 67 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 67 Abs. 4, b)	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 68	27.06.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/052
§ 69	27.06.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/052
§ 70	27.06.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/052
§ 72 Abs. 1	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 72 Abs. 1a	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 74 Abs. 1, a)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 75 Abs. 1	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 75 Abs. 1	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
Titel nach § 78	29.11.2018	01.01.2020	eingefügt	ausstehend ¹⁾
§ 78a	29.11.2018	01.01.2020	eingefügt	ausstehend ¹⁾
§ 79 Abs. 1	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 80 Abs. 2, a)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 81 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 84 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 88 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 90 Abs. 1	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 90 Abs. 2	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 90 Abs. 4	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 90 Abs. 4	29.11.2018	01.01.2020	geändert	ausstehend ¹⁾
§ 93a	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 93a Abs. 2	29.11.2018	01.01.2020	geändert	ausstehend ¹⁾
§ 95 Abs. 1	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 95 Abs. 1, c)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 95 Abs. 1, d)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 95 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 100 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 100 Abs. 2	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 106 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 107 Abs. 1, b)	29.03.2007	01.01.2007	geändert	GS 29, 203
§ 108	29.05.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 989
§ 108 Abs. 4, g)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 389
§ 110 ^{bis}	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 121 Abs. 2	30.10.2014	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/046
§ 126 Abs. 2	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 127 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 127 Abs. 3	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 129 Abs. 2, d)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 129 Abs. 2, d)	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 129 Abs. 2, e)	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 138	31.08.2017	11.11.2017	Titel geändert	GS 2017/047
§ 138 Abs. 1	28.08.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 933
§ 138 Abs. 3	31.08.2017	11.11.2017	eingefügt	GS 2017/047

¹⁾ im Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht in der GS publiziert

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 144	25.08.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 289
§ 146 Abs. 1 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 146 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 150 Abs. 4	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 152 Abs. 2	25.06.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/042
§ 160 Abs. 1	25.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/042
§ 161 Abs. 5	28.08.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 933
§ 164	28.08.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 933
§ 164 Abs. 5	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 166 Abs. 2	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 171 Abs. 1	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 171 Abs. 2	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 187 Abs. 4	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 187 Abs. 4	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 187 Abs. 4	02.10.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018/060
§ 189 Abs. 2, b)	25.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/042
§ 189 Abs. 2, c)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 190 Abs. 1, c)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 190 Abs. 1, d)	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 191 Abs. 1, a)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 191 Abs. 1, b)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 195 Abs. 2	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 196 Abs. 1, k)	08.11.2018	01.07.2019	geändert	GS 2019/034
§ 196 Abs. 1, l)	08.11.2018	01.07.2019	eingefügt	GS 2019/034
§ 197 Abs. 1	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 204 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 204 Abs. 4	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 206 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 207 Abs. 4	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 208	30.03.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 28, 859
§ 209 Abs. 1	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 209 Abs. 2	29.05.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 989
§ 209 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 989
§ 210	25.08.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 289
§ 210 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 211 Abs. 1, a)	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 211 Abs. 1, b)	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 211 Abs. 1, b), 1.	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 211 Abs. 1, b), 2.	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 211 Abs. 2	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 213 Abs. 1	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 216 Abs. 1 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 227 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 229 Abs. 1	22.12.2005	01.01.2007	geändert	GS 28, 635
§ 229 Abs. 1	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 229 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 230 Abs. 1	22.12.2005	01.01.2007	geändert	GS 28, 635
§ 230 Abs. 1	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 230 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 231 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 231 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 232 Abs. 1	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 232 Abs. 2	27.06.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/052
§ 240	27.06.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/052
§ 240a	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052
§ 243 ^{bis}	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 243 ^{ter}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 243 ^{quater}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 243 ^{quinqes}	25.06.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015/042
§ 243 ^{sexies}	27.06.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/052

Verordnung zum Steuergesetz

Vom 30. Januar 2001 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 3, 20 Abs. 2, 54 Abs. 4, 156, 158 Abs. 1 und 233 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000¹⁾, *

beschliesst:

1. Natürliche Personen

1.1. Allgemein

§ 1 Steuerpflicht bei Nebensteuerdomizil und Erbschaften

¹ Bei der Begründung eines Nebensteuerdomizils und bei Erbschaften erfolgt die Besteuerung

- a) des Einkommens aufgrund der tatsächlich erzielten Einkünfte;
- b) des Vermögens im Rahmen einer Gewichtung. Danach werden die massgebenden Vermögensteile im Verhältnis zur effektiven Besitzdauer und zum Satz des Gesamtvermögens besteuert.

§ 2 * ...

§ 3 Steuererleichterungen

¹ Steuererleichterungen können in erster Linie bei der Neugründung von Unternehmen oder beim Zuzug aus dem Ausland gewährt werden.

² Wenn einem Unternehmen bereits andernorts Steuererleichterungen gewährt wurden, kann auf ein Gesuch nur in Ausnahmefällen eingetreten werden.

¹⁾ BGS 632.1

²⁾ BGS 632.11

³ Steuererleichterungen können bei besonderen Voraussetzungen gewährt werden wie insbesondere

- a) Schaffung einer massgeblichen Zahl von Arbeitsplätzen oder Lehrstellen;
- b) Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Kanton Zug;
- c) Förderung von innovativer Wirtschaftstätigkeit.

⁴ Die Ermässigung wird als prozentuale Reduktion der Einkommens- und Vermögenssteuern gewährt. Sie ist beschränkt auf den Steuerbetrag, welcher auf das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das Geschäftskapital entfällt.

⁵ Steuererleichterungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁶ Steuererleichterungen können widerrufen werden, insbesondere bei Wegfall der Voraussetzungen. Die nicht bezogenen Steuern können bei Widerruf ganz oder teilweise nachgefordert werden.

1.2. Einkommenssteuer

§ 4 Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Die Festlegung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer (SR 642.123). *

- a) * ...
- b) * ...

² Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, bemisst sich mindestens nach einem steuerbaren Einkommen von 500'000 Franken (§ 14 Abs. 3 Bst. a Steuergesetz). *

³ ... *

§ 5 Kapitalgewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

¹ Bei kaufmännischer Buchführung gilt als Kapitalgewinn der den Einkommenssteuerwert übersteigende Betrag.

² Liegen keine kaufmännisch geführten Bücher vor, wird der Kapitalgewinn aus der Differenz zwischen Gestehungskosten und Erlös ermittelt. Die steuerlich berücksichtigten Abschreibungen werden von den Gestehungskosten in Abzug gebracht.

§ 6 Eigenmietwert – Allgemein

¹ Der Eigenmietwert und der Mietwert für das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 60 Prozent des Marktmietwertes festzulegen. *

² Der Marktmietwert entspricht einer Verzinsung des Verkehrswertes von 5 Prozent, soweit nicht unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, von Vergleichsobjekten oder einer aktuellen Schätzung der Liegenschaftsschätzungskommission eine Anpassung vorzunehmen ist.

§ 7 Eigenmietwert – Unternutzung

¹ Bei einer am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft oder einem Teil davon wird der Marktmietwert infolge dauernder Unternutzung reduziert. Voraussetzung ist einerseits ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Wohnungsgrösse und der die Wohnung nutzenden Personen sowie andererseits das Bestehen einer effektiven Unternutzung.

² Der Anspruch auf Reduktion des Marktmietwertes setzt kumulativ voraus:

- a) Mindestgrösse der Wohnung: 5 Zimmer;
- b) Verzicht auf jegliche Nutzung der entsprechenden Zimmer (auch nicht als Lagerräume);
- c) Verminderung der bisherigen Wohnbedürfnisse.

³ In der Regel wird kein Unternutzungsabzug gewährt, wenn die Liegenschaftsrechnung (steuerbarer Eigenmietwert abzüglich Schuldzinsen und Unterhalt) ein negatives Ergebnis ergibt.

⁴ Die Unterhaltspauschale bemisst sich nach dem infolge Unternutzung reduzierten Eigenmietwert.

§ 8 Unterhaltsbeiträge als Kapitalleistung

¹ Unterhaltsbeiträge in Form von Kapitalleistungen sind einerseits bei der Empfängerin oder beim Empfänger steuerfrei und können andererseits von der zur Leistung verpflichteten Person nicht in Abzug gebracht werden.

§ 9 Steuerfreie Einkünfte

¹ Als steuerfreie Einkünfte gelten auch Renten der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden.

² ... *

§ 10 Berufsauslagen

¹ Die Steuerverwaltung legt für die Berufsauslagen, insbesondere von Unselbstständigerwerbenden, Pauschalansätze fest. Der Nachweis höherer Kosten ist vorbehalten.

§ 11 * ...

§ 12 Rückstellungen

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen.

² Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Einkommen zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 13 Liegenschaftsunterhalt

¹ Als Kosten für den Unterhalt gelten insbesondere:

- a) Unterhaltskosten: Reparatur- und Ersatzkosten ohne Schaffung eines Mehrwertes sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds (Art. 712 ZGB);
- b) Betriebskosten: Periodische und allgemein erhobene Gebühren für die Entsorgung; Kosten für die Erschliessung (insbesondere Strassenbeleuchtung, -unterhalt und -reinigung); Hauswart- und Verwaltungskosten durch Dritte; Kosten für Gemeinschaftsanlagen usw.;
- c) Versicherungsprämien (Feuer-, Elementar-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen).

² Bei Fremdvermietung sind alle an Dritte bezahlten Gewinnungskosten abzugsfähig, soweit sie nicht wertvermehrenden Charakter haben. Vorbehalten bleibt die Regelung des Schuldzinsenabzuges gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a StG.

³ Nicht abziehbar sind grundsätzlich:

- a) * ...
- b) einmalige Beiträge des Grundeigentümers wie Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an Ver- und Entsorgungsanlagen;

- c) Kosten einer Heizanlage oder zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage (insbesondere Energiekosten) sowie Gebühren für den Wasserverbrauch mit Ausnahme derjenigen, welche der Grundeigentümer für vermietete Objekte selbst übernimmt.

⁴ Anstelle der tatsächlichen Kosten können von der Finanzdirektion festgelegte Pauschalsätze in Abzug gebracht werden.

⁵ Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.

§ 14 Schuldzinsen

¹ Zinsen für das im Betrieb angelegte eigene Kapital sind nicht abzugsfähig. Zum eigenen Kapital zählen auch Guthaben des andern Eheteils, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und der gemeinsam mit dem Steuerpflichtigen veranlagten minderjährigen Kinder. *

² Baurechtszinsen für die private Eigennutzung des Baurechtsgrundstückes können nicht abgezogen werden.

§ 15 * Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute oder beider eingetragenen Partnerinnen oder Partner *

¹ Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den §§ 25–28 StG und der allgemeinen Abzüge nach § 30 Bst. d–f StG.

² Ersatzeinkünfte wie insbesondere Taggelder der Erwerbsersatzordnung oder von Versicherungen sind dem Erwerbseinkommen gleichgestellt.

§ 16 Krankheits- und Unfallkosten; behinderungsbedingte Kosten *

¹ Als Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten gelten insbesondere Aufwendungen für entsprechende medizinische, pflegerische und therapeutische Massnahmen sowie die Anschaffung und der Unterhalt von Hilfsmitteln; ebenfalls abzugsfähig sind behinderungsbedingte Mehrkosten des persönlichen Lebensbereichs. *

² Die Steuerverwaltung legt in besonderen Fällen Pauschalabzüge fest. Der Nachweis höherer Kosten ist vorbehalten.

³ Im Ausmass von Leistungen Dritter zur Verminderung von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten besteht kein Anspruch auf Abzug. *

⁴ Kosten für den Aufenthalt in Heil-, Kur- und Pflegeanstalten sind nur im Ausmass der Mehrkosten gegenüber dem normalen Lebensunterhalt abziehbar. Als Grundlage für die Kürzung dienen die Richtwerte für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV. *

§ 17 Abzug von Spesen bei Tätigkeit für gemeinnützige Organisationen

¹ Spesen, welche die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation aufwendet, ohne dass diese zurückerstattet werden, sind den abzugsfähigen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen gleichgestellt.

§ 18 Sozialabzüge

¹ Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamem Haushalt hat derjenige Elternteil Anspruch auf den grossen persönlichen Abzug, den Kinderabzug und den Eheleutetarif, der die grösseren finanziellen Beiträge und den bedeutenderen Teil der Obhut oder Betreuung leistet. Im Zweifelsfall steht der Anspruch der Mutter zu. *

² Bei unverheirateten Eltern ohne gemeinsamen Haushalt hat bei alternierender Obhut derjenige Elternteil Anspruch auf den grossen persönlichen Abzug, den Kinderabzug und den Eheleutetarif, der Unterhaltsbeiträge für die Kinder erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge bezahlt, hat der Elternteil mit dem bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung des Kindes Anspruch auf den grossen persönlichen Abzug, den Kinderabzug und den Eheleutetarif. *

³ Der andere Elternteil unterliegt dem Ledigentarif; er kann den Unterstützungsabzug geltend machen und hat Anspruch auf den kleinen persönlichen Abzug. *

§ 18^{bis} * ... *

1.3. Vermögenssteuer

§ 19 Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände

¹ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände dienen dem allgemeinen persönlichen Bedarf des täglichen Gebrauchs.

² Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen insbesondere motorisierte Verkehrsmittel, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, oder die ein erhebliches Wertzuwachspotenzial enthalten.

§ 19^{bis} * ...

§ 20 Grundstücke

¹ Bei der Bestimmung des Verkehrswertes von Grundstücken sind die besonderen Verhältnisse der betreffenden Gegend und der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.

² Als Ertragswert gilt in der Regel der mit 6 bis 8 Prozent kapitalisierte Bruttoertrag der Liegenschaft. Alter und baulicher Zustand des Objektes sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Wertpapiere und Forderungen

¹ Bei der Bewertung von Wertpapieren mit regelmässiger Kursnotierung ist auf den durchschnittlichen Kurswert im letzten Monat der Steuerperiode oder dem Ende der Steuerpflicht abzustellen.

² Bei der Bewertung bestrittener oder nachweisbar unsicherer Rechte und Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen.

§ 22 * ...

2. Juristische Personen

§ 23 Anerkennung als juristische Person

¹ Juristische Personen, deren Gründung oder Bestand offensichtlich ausschliesslich der Steuerumgehung oder Steuerverschiebung dient, haben keinen Anspruch auf steuerrechtliche Anerkennung. Ihre Einkünfte und Vermögenswerte werden den Berechtigten zugerechnet.

² Familienstiftungen werden nur unter der Voraussetzung von Art. 335 ZGB steuerlich anerkannt. Der Stifter muss auf alle Rechte am Stiftungsvermögen einschliesslich Nutzung desselben verzichten.

§ 24 Steuererleichterungen

¹ Steuererleichterungen können in erster Linie bei der Neugründung von Unternehmen oder beim Zuzug aus dem Ausland gewährt werden.

² Auf ein Gesuch kann nicht eingetreten werden,

- a) wenn eine Besteuerung als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft erfolgt;
- b) wenn einem Unternehmen bereits andernorts Steuererleichterungen gewährt wurden. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle.

³ Steuererleichterungen können bei besonderen Voraussetzungen gewährt werden wie insbesondere

- a) Schaffung einer massgeblichen Zahl von Arbeitsplätzen oder Lehrstellen;
- b) Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Kanton Zug;
- c) Förderung von innovativer Wirtschaftstätigkeit.

⁴ Die Ermässigung wird als prozentuale Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuern gewährt.

⁵ Steuererleichterungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁶ Steuererleichterungen können widerrufen werden, insbesondere bei Wegfall der Voraussetzungen. Die nicht bezogenen Steuern können bei Widerruf ganz oder teilweise nachgefordert werden.

§ 25 Verdeckte Gewinnausschüttung

¹ Die Beurteilung als verdeckte Gewinnausschüttung setzt voraus, dass die oder der Begünstigte oder eine dieser oder diesem nahestehende Person eine enge Beziehung insbesondere in Form einer Beteiligung am Unternehmen hat.

² Als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten namentlich:

- a) Kapital-, Miet- und Pachtzinsen, soweit sie von den landesüblichen Ansätzen abweichen;
- b) der Verzicht auf die übliche Gegenleistung bei Gewährung von Darlehen oder anderen Leistungen;
- c) übersetzte Entschädigungen für Arbeitsleistungen, Reise-, Verpflegungs- und Repräsentationsspesen sowie nicht verrechnete Privatanteile für Autokosten usw.;
- d) vom Unternehmen ausgerichtete übersetzte Ruhegehälter.

§ 26 * ...

§ 27 Rückstellungen

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen.

² Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 28 Verdecktes Eigenkapital

¹ In der Regel wird bei Immobiliengesellschaften mindestens ein Fünftel und bei den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mindestens ein Siebtel des Steuerbuchwertes der Gesamtaktiven als Eigenkapital besteuert.

² Für Gesellschaften und Genossenschaften, die vorwiegend sozialen Wohnungsbau mit Hilfe öffentlicher Mittel betreiben, darf das steuerbare Eigenkapital auf einen Zehntel beschränkt werden.

3. Quellensteuer

§ 29 Nebenerwerb

¹ Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, bei der

- a) die wöchentliche Arbeitszeit in der Regel weniger als 15 Stunden beträgt oder monatlich 60 Stunden nicht übersteigt und
- b) das Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2000.– monatlich beträgt.

§ 30 Besondere Berufsauslagen

¹ Die kantonale Steuerverwaltung trägt bei Personen, welche im Kanton einer zeitlich befristeten Erwerbstätigkeit nachgehen, den besonderen Berufsauslagen durch entsprechende Abzüge Rechnung.

§ 31 Wechsel der Veranlagungsart

¹ Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, erfolgt der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart entsprechend den bundesrechtlichen Vorschriften. Bereits bezahlte Quellen- oder ordentliche Steuern werden zinslos angerechnet.

§ 31^{bis} * ...

§ 32 Steuerbezug

¹ Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Fälligkeit oder Verrechnung der steuerbaren Leistung geschuldet.

² Der Steuerbetrag ist in der Regel innert 30 Tagen nach Fälligkeit von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung der Steuerverwaltung zu überweisen.

³ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen belastet bzw. bei zuviel bezahlten Steuern Vergütungszinsen geleistet.

⁴ Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Steuerbezugs.

4. Inventar

§ 33 Aufsicht über die Inventaraufnahme

¹ Die kantonale Steuerverwaltung beaufsichtigt die Durchführung der Inventaraufnahme durch die zuständige Gemeinde. Sie kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.

5. Steuerbezug

§ 34 Allgemeine Fälligkeiten und Zahlungsfrist

¹ Die Jahressteuern der natürlichen Personen werden am 30. November des Bemessungs- und Steuerjahres fällig.

² Die Jahressteuern der juristischen Personen werden für Gesellschaften

- a) mit Geschäftsjahresende ab Juli bis Dezember am 1. März und
- b) mit Geschäftsjahresende ab Januar bis Juni am 1. September des auf das Bemessungs- und Steuerjahr folgenden Jahres fällig.

³ Die übrigen Steuern wie insbesondere Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen, Kapitalabfindungen usw. sowie Bussen, Gebühren und Verfahrenskosten werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁵ Nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin zugestellte nachträgliche Steuerrechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 35 Sofortige Fälligkeit und Zahlungspflicht

¹ Die ganze Steuerforderung wird mit dem Tod fällig. In den folgenden Fällen wird sie fällig und ist sofort zahlbar:

- a) am Tage, an dem die Steuerpflicht infolge dauernden Wegzuges ins Ausland endet;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, wo eine steuerpflichtige Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ihren Geschäftsbetrieb, ihre Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte oder ihren Grundbesitz aufgibt oder grundpfandgesicherte Guthaben zurückbezahlt erhält;
- d) bei Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person.

§ 36 Skonto

¹ Natürliche Personen, die bis zum 31. Juli des laufenden Steuerjahres die ganze provisorische Jahressteuer bezahlen, erhalten einen Skonto von 0 Prozent. *

² Die Finanzdirektion kann den Skonto bei wesentlich geänderten Verhältnissen auf maximal 3 Prozent erhöhen.

³ Juristische Personen haben keinen Anspruch auf einen Skonto.

§ 37 Vergütungszins

¹ Irrtümlich oder aufgrund einer provisorischen, definitiven oder angefochtenen Veranlagung zu viel bezahlte Steuern werden im Ausmass des zuviel bezahlten Betrages vom Tage der Einzahlung an verzinst.

² Sofern kein Anspruch auf den Skonto (§ 36) oder ein Anspruch auf Verzinsung gemäss Abs. 1 besteht, werden im Steuerjahr geleistete Zahlungen oder zur Verrechnung stehende Guthaben der steuerpflichtigen Person verzinst. *

³ Unterbleibt gemäss Abs. 2 auf Begehren der steuerpflichtigen Person die Rückerstattung eines Steuerguthabens und ist an die Steuer des Folgejahres anzurechnen, wird dieses Steuerguthaben höchstens im Ausmass des Betrages der Jahressteuer verzinst.

§ 38 Ausgleichszins

¹ Ausgleichszinsen auf dem nachzuzahlenden Steuerrechnungsbetrag werden

- a) bei natürlichen Personen nach Ablauf eines Jahres und
- b) bei juristischen Personen nach Ablauf eines halben Jahres

nach Eintritt der allgemeinen Fälligkeit der Steuer für das betreffende Steuerjahr berechnet.

§ 39 Zinslose Steuerrückerstattung, Verrechnung

¹ Nicht verlangte Steuern werden ohne Zins zurückerstattet.

² Steuerguthaben der steuerpflichtigen Person können mit nicht bezahlten, fälligen Steuerforderungen verrechnet werden.

6. Gebühren

§ 40 Fristerstreckungen, Auskünfte

¹ Fristerstreckungen zur Einreichung einer Steuererklärung sind im Jahr der Pflicht zur Einreichung gebührenfrei. Für weitergehende Fristverlängerungen wird eine Bearbeitungsgebühr bis zu 50 Franken verlangt.

² Für Auskünfte wird eine Gebühr bis zu 100 Franken erhoben.

§ 41 Nichteinhalten der Zahlungsfristen

¹ Für eingeschriebene Mahnungen wegen Nichteinhaltens der Zahlungsfristen, für die Einleitung einer Betreibung, die Sicherstellung sowie das Begehren um Rechtsöffnung wird eine Bearbeitungsgebühr bis zu 100 Franken verlangt.

7. Grundstückgewinnsteuer

§ 42 Überführung vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen

¹ Bei unüberbauten Grundstücken, welche innert einer Frist von in der Regel drei Jahren parzelliert, überbaut und ganz oder in Teilen verkauft werden, sind bei der durch die Überführung ins Geschäftsvermögen vorzunehmenden Besteuerung die Investitionen für die Steuersatzberechnung als Anlagekosten mitzubersichtigen.

8. Übrige Bestimmungen

§ 43 Einkommen und Vermögen sowie Gewinn und Kapital

¹ Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens oder Gewinns wird auf das nächste Hundert und beim Vermögen oder Kapital auf das nächste Tausend abgerundet.

§ 44 Zustellung ohne Unterschrift

¹ Aufforderungen und Mahnungen zur Einreichung einer Steuererklärung sowie Veranlagungen, Steuerrechnungen und Zahlungsaufforderungen können durch Formular erfolgen und bedürfen keiner Unterschrift.

9. Vollzug von Bundesgesetzgebung

9.1. Direkte Bundessteuer

§ 45 Zuständigkeit

¹ Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht als Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990¹⁾, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

² Soweit das Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Steuergesetzes.

¹⁾ SR 642.11

§ 46 Zeitliche Bemessung, Steuerbezug

¹ Die Veranlagung der direkten Bundessteuer erfolgt nach dem kantonalen System der Gegenwartsbemessung.

² Der Steuerbezug erfolgt jährlich.

§ 47 Kantonale Steuerrekurskommission

¹ Das kantonale Verwaltungsgericht übt die Funktion als Steuerrekurskommission aus. Es ist einzige Beschwerdeinstanz.

² Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission werden nach den für die kantonalen Steuern massgebenden Bestimmungen festgesetzt.

§ 47^{bis} * Beschwerde gegen Erlassentscheide

¹ Gegen den Entscheid der Kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer über ein Erlassgesuch kann die steuerpflichtige Person sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 140 DBG Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erheben.

² Mit der Beschwerde können die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzungen gerügt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 48 Inventaraufnahme und Aufsicht

¹ Die Inventaraufnahme sowie eine allenfalls notwendige Siegelung erfolgen durch die zuständige Gemeinde.

² Die Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer übt die unmittelbare Aufsicht über die Inventarisierung aus und sorgt für eine gleichmässige Durchführung in allen Gemeinden.

9.2. Verrechnungssteuer

§ 49 Zuständigkeit

¹ Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht im Rahmen der dem Kanton obliegenden Aufgaben das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹⁾ und trifft die entsprechenden Entscheide.

¹⁾ SR 642.21

§ 50 Verfahren

¹ Das Entscheid- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Art. 52 bis 56 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965²⁾.

² Das kantonale Verwaltungsgericht übt die Funktion als Steuerrekurskommission aus. Es ist einzige Beschwerdeinstanz.

§ 51 Rückerstattung

¹ Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

² Die Verrechnungssteuer wird in der Regel mit den vom Kanton und den Gemeinden zu erhebenden Einkommens- und Vermögenssteuern verrechnet. In Ausnahmefällen kann eine Rückerstattung in bar erfolgen.

9.3. Pauschale Steueranrechnung

§ 52 Zuständigkeit

¹ Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht im Rahmen der dem Kanton obliegenden Aufgaben die Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967³⁾ und trifft die entsprechenden Entscheide.

§ 53 Verfahren

¹ Das Entscheid- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 50 dieser Verordnung.

§ 54 Anrechnung

¹ Der Antrag auf Anrechnung ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

² Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird mit den Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden verrechnet oder den Begünstigten ausbezahlt.

²⁾ SR 642.21

³⁾ SR 672.201

§ 55 Belastung von Kanton und Gemeinden

¹ Der dem Bund gemäss Art. 20 der Bundesverordnung nicht zu belastende Teil der Beträge der pauschalen Steueranrechnung wird vom Kanton und den steuerberechtigten Gemeinden anteilmässig entsprechend dem effektiven Steuerertrag aus der Veranlagung der anspruchsberechtigten Person getragen.

10. Schlussbestimmungen

§ 56 * ...

§ 57 Wechsel der zeitlichen Bemessung bei der direkten Bundessteuer

¹ Der Abzug der ausserordentlichen Aufwendungen erfolgt für die direkte Bundessteuer nach dem für die Kantons- und Gemeindesteuern massgebenden Revisionsverfahren (Art. 218 Abs. 4 Bst. a DBG).

§ 58 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Die §§ 49–51 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

² Rückwirkend auf den 1. Januar 2001 werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 18. Juni 1979¹⁾;
2. Verordnung über die Erhebung einer Quellensteuer vom 4. Januar 1995²⁾;
3. Verordnung über den Einschluss von Arbeitgebern in Personalvorsorgestiftungen vom 30. Dezember 1980³⁾;
4. Reglement für die Beamten der kantonalen Steuerverwaltung vom 18. Juli 1945⁴⁾;
5. Regierungsratsbeschluss über die Erhebung der Kirchensteuer von Personen in gemischter Ehe vom 10. Dezember 1955⁵⁾;

¹⁾ GS 21, 257

²⁾ GS 25, 15

³⁾ GS 21, 575

⁴⁾ GS 15, 285

⁵⁾ GS 17, 293

6. Regierungsratsbeschluss betreffend Entschädigung der Gemeinden bei Nachlass-Inventaraufnahmen für die direkte Bundessteuer vom 13. Juni 1995⁶⁾;
7. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 4. Januar 1995⁷⁾;
8. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 30. Dezember 1966⁸⁾;
9. Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss über die pauschale Steueranrechnung vom 11. Dezember 1967⁹⁾.

§§ 49–51 vom Bund genehmigt am 9. März 2001.

⁶⁾ GS 25, 115

⁷⁾ GS 25, 1

⁸⁾ GS 19, 271

⁹⁾ GS 19, 403

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.01.2001	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	GS 27, 1
28.11.2006	01.01.2007	§ 2	aufgehoben	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 11	aufgehoben	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 15	totalrevidiert	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 16	Titel geändert	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 16 Abs. 3	geändert	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 16 Abs. 4	geändert	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 18 Abs. 1	geändert	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 18 Abs. 2	geändert	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 18 Abs. 3	eingefügt	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 26	aufgehoben	GS 28, 869
28.11.2006	01.01.2007	§ 56	aufgehoben	GS 28, 869
02.10.2007	01.01.2008	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 29, 349
02.10.2007	01.01.2008	§ 15	Titel geändert	GS 29, 349
06.11.2007	01.01.2008	§ 18 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 399
09.12.2008	01.01.2009	§ 47 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 1029
01.12.2009	01.01.2010	§ 13 Abs. 3, a)	aufgehoben	GS 30, 341
07.12.2010	01.01.2011	§ 18 ^{bis}	Titel geändert	GS 30, 791
07.12.2010	01.01.2011	§ 18 ^{bis} Abs. 1	geändert	GS 30, 791
07.12.2010	01.01.2011	§ 18 ^{bis} Abs. 2	geändert	GS 30, 791
07.12.2010	01.01.2011	§ 18 ^{bis} Abs. 3	aufgehoben	GS 30, 791
07.12.2010	01.01.2011	§ 18 ^{bis} Abs. 4	aufgehoben	GS 30, 791
07.12.2010	01.01.2011	§ 56	wieder in Kraft	GS 30, 791
02.10.2012	01.01.2013	§ 18 ^{bis}	aufgehoben	GS 31, 631
02.10.2012	01.01.2013	§ 19 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 631
02.10.2012	01.01.2013	§ 31 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 631
02.10.2012	01.01.2013	§ 56	aufgehoben	GS 31, 631
19.08.2014	01.01.2015	Ingress	geändert	GS 2014/045
19.08.2014	01.01.2015	§ 9 Abs. 2	eingefügt	GS 2014/045
25.11.2014	01.01.2015	§ 36 Abs. 1	geändert	GS 2014/061
15.12.2015	01.01.2016	Ingress	geändert	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 1, a)	aufgehoben	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 1, b)	aufgehoben	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2015/070

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.12.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 9 Abs. 2	aufgehoben	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 19 ^{bis}	aufgehoben	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 22	aufgehoben	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 31 ^{bis}	aufgehoben	GS 2015/070
15.12.2015	01.01.2016	§ 36 Abs. 1	geändert	GS 2015/069
15.12.2015	01.01.2016	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 2015/069

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.01.2001	01.01.2001	Erstfassung	GS 27, 1
Ingress	19.08.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014/045
Ingress	15.12.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/070
§ 2	28.11.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 28, 869
§ 4 Abs. 1	15.12.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/070
§ 4 Abs. 1, a)	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/070
§ 4 Abs. 1, b)	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/070
§ 4 Abs. 2	15.12.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/070
§ 4 Abs. 3	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/070
§ 6 Abs. 1	15.12.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/070
§ 9 Abs. 2	19.08.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014/045
§ 9 Abs. 2	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/070
§ 11	28.11.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 28, 869
§ 13 Abs. 3, a)	01.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	GS 30, 341
§ 14 Abs. 1	02.10.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 349
§ 15	28.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 28, 869
§ 15	02.10.2007	01.01.2008	Titel geändert	GS 29, 349
§ 16	28.11.2006	01.01.2007	Titel geändert	GS 28, 869
§ 16 Abs. 1	28.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 869
§ 16 Abs. 3	28.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 869
§ 16 Abs. 4	28.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 869
§ 18 Abs. 1	28.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 869
§ 18 Abs. 2	28.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 869
§ 18 Abs. 3	28.11.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 869
§ 18 ^{bis}	06.11.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 399
§ 18 ^{bis}	07.12.2010	01.01.2011	Titel geändert	GS 30, 791
§ 18 ^{bis}	02.10.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 631
§ 18 ^{bis} Abs. 1	07.12.2010	01.01.2011	geändert	GS 30, 791
§ 18 ^{bis} Abs. 2	07.12.2010	01.01.2011	geändert	GS 30, 791
§ 18 ^{bis} Abs. 3	07.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	GS 30, 791
§ 18 ^{bis} Abs. 4	07.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	GS 30, 791
§ 19 ^{bis}	02.10.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 631
§ 19 ^{bis}	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/070
§ 22	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/070
§ 26	28.11.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 28, 869
§ 31 ^{bis}	02.10.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 631

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 31 ^{bis}	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015/070
§ 36 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014/061
§ 36 Abs. 1	15.12.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/069
§ 37 Abs. 2	15.12.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015/069
§ 47 ^{bis}	09.12.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 1029
§ 56	28.11.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 28, 869
§ 56	07.12.2010	01.01.2011	wieder in Kraft	GS 30, 791
§ 56	02.10.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 31, 631

Kontakte

KPMG AG

Landis+Gyr-Strasse 1
Postfach
CH-6302 Zug

Dr. Frank Lampert

Senior Tax Partner Regions,
Leiter Regional Market Tax
& Legal Schweiz
T +41 58 249 49 84
E flampert@kpmg.com

Markus Vogel

Tax Partner, Zug
Leiter Regional Market Tax
& Legal Zentralschweiz
T +41 58 249 49 64
E markusvogel@kpmg.com

Weitere Informationen zu International Private Clients und dem Standort Zug finden Sie auf kpmg.ch/ipc und kpmg.ch/zug.

kpmg.ch

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2019 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.

